

**Gemeinsame Promotionsordnung  
der Universität Gesamthochschule Kassel  
vom 07. Februar 1980  
in der Fassung vom 06. September 1995**  
(Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 10 - 1996 vom 04.03.1996,  
mit Änderung vom 20.07.1998 (Staatsanzeiger Nr. 29 / 1998))

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Teil I: Allgemeine Vorschriften</b>	
§ 1	2
§ 2	3
§ 3	4
§ 4	5
§ 5	6
§ 6	7
§ 7	7
§ 8	8
§ 9	9
§ 10	9
§ 11	10
§ 12	10
§ 13	12
§ 14	12
§ 15	12
<b>Teil II: Regelungen für Zusatzleistungen nach § 3</b>	
§ 16	13
§ 17	13
§ 18	14
§ 19	14
§ 20	14
§ 21	14
§ 22	15
<b>Teil III: Schlussbestimmungen</b>	
§ 23	15
§ 24	16

Fachspezifische Anhänge zu einzelnen Fächern ab Seite 17 ff

Die fachspezifischen Anhänge sind nur erforderlich für Absolventen, die eine Zusatzprüfung oder eine Ergänzungsprüfung ableisten müssen

## Teil I Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Doktorgrade und Zweck der Promotion

(1) An der Universität Gesamthochschule Kassel werden durch die zuständigen Fachbereiche die Grade eines

Doktors der Philosophie	(Dr. phil.)
Doktors der Naturwissenschaften	(Dr. rer. nat.)
Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	(Dr. rer. pol.)
Doktors der Agrarwissenschaften	(Dr. agr.)
oder eines Doktor-Ingenieurs	(Dr.-Ing.)

verliehen, nachdem ein ordnungsgemäßes Promotionsverfahren durchlaufen wurde.

(2) Die Promotionsverfahren werden in den Fachbereichen durchgeführt, soweit nicht gemäß § 22 Abs. 3 HUG Zuständigkeiten durch diese Ordnung auf die Promotionsausschüsse übertragen werden. Im Falle des § 52 Abs. 8 HUG tritt an Stelle des Fachbereichsrates der zu bildende Ausschuss für Forschungsangelegenheiten. Ihm gehören Vertreter und Vertreterinnen der Professorenschaft, der Studierenden, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verhältnis 5 : 1 : 2 : 1 an. Dem Ausschuss darf nur ein Professor oder eine Professorin nach § 76 Abs. 2 Halbsatz 2 des HHG angehören. Für die Durchführung von Promotionen im Kunstbereich sind Fachbereichsausschüsse entsprechend § 52 Abs. 2 HUG aus den Fachvertreterinnen und Fachvertretern für Kunstwissenschaft zu bilden.

(3) Für die Verleihung des Doktorgrades sind unter den Voraussetzungen des Abs. 2 folgende Fachbereiche zuständig:

#### **Dr. phil.**

Fachbereich 1	Erziehungswissenschaft / Humanwissenschaften (Philosophie, Psychoanalytische Psychologie, Evangelische Theologie / Religionspädagogik, Katholische Theologie / Religionspädagogik)
Fachbereich 2	Berufspädagogik, Polytechnik, Arbeitswissenschaft (für den Bereich Berufspädagogik)
Fachbereich 3	Psychologie, Sportwissenschaft, Musik
Fachbereich 4	Sozialwesen (für den Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Soziale Therapie/Psychotherapie)
Fachbereich 5	Gesellschaftswissenschaften (für den Bereich Geschichte)
Fachbereich 8	Anglistik, Romanistik
Fachbereich 9	Germanistik
Fachbereich 22	Kunst (für den Bereich Kunstwissenschaft)

#### **Dr. rer. nat.**

Fachbereich 17	Mathematik / Informatik
Fachbereich 18	Physik
Fachbereich 19	Biologie, Chemie

**Dr. rer. pol.**

Fachbereich 2	Berufspädagogik, Polytechnik, Arbeitswissenschaft (für den Bereich Wirtschaftspädagogik, Polytechnik, Arbeitswissenschaft)
Fachbereich 4	Sozialwesen (für den Bereich Sozialpolitik, Sozialplanung)
Fachbereich 5	Gesellschaftswissenschaften (für den Bereich Politologie, Soziologie)
Fachbereich 6	Angewandte Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft
Fachbereich 7	Wirtschaftswissenschaften
Fachbereich 13	Stadtplanung, Landschaftsplanung (für den Bereich Planungswissenschaften)

**Dr.-Ing.**

Fachbereich 11	Landwirtschaft, Internationale Agrarentwicklung und Ökologische Umweltsicherung (für die Bereiche Ökologische Umweltsicherung, Agrartechnik)
Fachbereich 12	Architektur
Fachbereich 13	Stadtplanung, Landschaftsplanung (für den Bereich Stadtplanung, Landschaftsplanung)
Fachbereich 14	Bauingenieurwesen
Fachbereich 15	Maschinenbau
Fachbereich 16:	Elektrotechnik

**Dr. agr.**

Fachbereich 11:	Landwirtschaft, Internationale Agrarentwicklung und Ökologische Umweltsicherung (für den Bereich Agrarwissenschaften)
-----------------	---

(4) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Dieser Nachweis wird durch einen selbständigen Beitrag zum Fortschritt der Erkenntnis der Wissenschaft (Dissertation) und ein wissenschaftliches Gespräch (Disputation) erbracht.

## **§ 2 Promotionsausschüsse**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Promotionsverfahren bilden die Fachbereiche, die denselben Doktorgrad verleihen, für jeden der in § 1 Abs. 3 genannten Doktorgrade jeweils einen Promotionsausschuss.

(2) Fachlich zuständig für ein Promotionsverfahren ist der Fachbereich, in dessen Fachgebiet der wissenschaftliche Schwerpunkt der Dissertation liegt. Beteiligte Fachbereiche sind die weiteren dem Promotionsausschuss angehörenden Fachbereiche.

(3) Die Promotionsausschüsse bestehen aus Vertretern und Vertreterinnen der Professorenschaft, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden im Verhältnis 5 : 2 : 1. Der Promotionsausschuss Dr. agr. hat sechs Mitglieder aus der Professorenschaft, davon drei aus dem Bereich Internationale Agrarentwicklung; in den Promotionsausschuss Dr. rer. nat. entsendet jeder beteiligte Fachbereich zwei, in die übrigen Promotionsausschüsse ein Mitglied aus der Professorenschaft. § 52 Absatz 2 S. 3 HHG findet entsprechende Anwendung. Die Professoren und Professorinnen werden von ihrer Gruppe im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Studierenden werden von der Gesamtheit der jeweiligen Vertretergruppen der beteiligten Fachbereichsräte gewählt. Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende eines Promotionsausschusses wird von seinen Mitgliedern aus dem Kreis der in ihm vertretenen Professoren und Professorinnen gewählt.

(4) Die Amtszeit der Studierenden dauert ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(5) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme des Bewerbers oder der Bewerberin im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich (§ 4 Abs. 5).
- b) Der Promotionsausschuss beschließt über die Zulassung zur Promotion und Bestellung der Gutachter und Gutachterinnen auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs (§§ 6, 7).
- c) Der Promotionsausschuss bestellt die Mitglieder der Promotionskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich (§ 8).
- d) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 7 Abs. 3).
- e) Der Promotionsausschuss informiert auf Antrag Bewerber und Bewerberinnen. Er schlichtet und vermittelt, wenn Unzulänglichkeiten während der Erstellung der Doktorarbeit auftreten und überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens.
- f) Der Promotionsausschuss führt eine Liste mit Angaben der Doktoranden und Doktorandinnen sowie den vorläufigen Themen aller Dissertationen, die in den beteiligten Fachbereichen bearbeitet werden.

(6) Für die Erledigung ihrer Aufgaben, soweit sich diese auf die Geschäfte der laufenden Verwaltung beziehen, wird beim Präsidenten der Universität Gesamthochschule Kassel eine Gemeinsame Geschäftsstelle der Promotionsausschüsse eingerichtet, die auch für die gegenseitige Information über alle gemeinsam interessierenden Angelegenheiten zuständig ist.

(7) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Die Bestellung der Gutachter und Gutachterinnen sowie der weiteren Mitglieder der Promotionskommission bedarf außer der Mehrheit auch der Mehrheit der dem Promotionsausschuss angehörenden Professoren und Professorinnen.

(8) Sofern der Promotionsausschuss dies beschließt, kann der oder die Vorsitzende die Zuständigkeiten des Promotionsausschusses wahrnehmen, solange er oder sie im Einvernehmen mit den beteiligten Fachbereichen handelt und nicht zwei Mitglieder eine Beschlussfassung des Ausschusses verlangen.

### **§ 3**

#### **Annahmeveraussetzungen**

(1) Annahmeveraussetzung ist ein wissenschaftliches Hochschulstudium im Wissenschaftsbereich (Fach) der Dissertation an einer Universität oder an einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule

- a) mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern und dem Abschluss Magister, Diplom oder 1. Staatsprüfung; oder
- b) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und dem Abschluss Diplom oder 1. Staatsprüfung sowie der Nachweis über die Zusatzprüfung nach § 17 dieser Ordnung.

Zur Promotion werden ferner Bewerber und Bewerberinnen angenommen, die im Wissenschaftsbereich der Dissertation ein Aufbaustudium mit einer nach Satz 1 a) gleichwertigen Prüfung abgeschlossen haben. Bei nicht an der Universität Gesamthochschule Kassel erworbenen Abschlüssen liegt ein vergleichbares Hochschulstudium nach Satz 1 a) und Satz 2 vor, wenn ein solcher Abschluss an der jeweiligen Hochschule zur Promotion berechtigt.

(2) Der Bewerber oder die Bewerberin soll mindestens zwei Semester an der Universität Gesamthochschule Kassel studiert haben oder wissenschaftlich tätig gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich.

(3) Ist die Abschlussprüfung nicht in dem Wissenschaftsbereich abgelegt worden, in dem der Bewerber oder die Bewerberin promovieren möchte, müssen durch eine Zusatzprüfung nach § 18 die für die Durchführung des Promotionsvorhabens erforderlichen fachlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. § 17 Abs. 5 gilt entsprechend. Von dem Erfordernis der Zusatzprüfung kann abgesehen werden, wenn der nachgewiesene Studienabschluss gegebenenfalls in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben anzusehen ist.

(4) In begründeten Ausnahmefällen läßt der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs auch Bewerber oder Bewerberinnen ohne Abschluss einer wissenschaftlichen Hochschule zu. Diese haben Zusatzleistungen nach § 19 zu erbringen. § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Für bestimmte Promotionsfächer kann Teil II dieser Ordnung vorsehen, dass Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen sind. Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin setzt einen qualifizierten Studienabschluss voraus. Das Nähere wird in den fachspezifischen Anhängen geregelt.

(6) Ausländische Prüfungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von den Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich; soweit wissenschaftliche Leistungsunterschiede festgestellt werden, können dabei Auflagen gemacht werden.

## **§ 4**

### **Annahmeverfahren**

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand und Doktorandin ist schriftlich unter Angabe des zuständigen Fachbereichs an den für den entsprechenden Doktorgrad zuständigen Promotionsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Arbeitstitel und schriftliche Darlegung der Problemstellung der geplanten Arbeit, die den wissenschaftlichen Schwerpunkt erkennen lässt;
2. der Nachweis des Vorliegens der Annahmeveraussetzungen gemäß § 3. Die erforderlichen Zeugnisse sind in beglaubigten Abschriften einzureichen. Der Nachweis der Zusatzleistungen gemäß § 3 Abs. 2, 3, 4 und 5 kann bis zur Zulassung zur Promotion (§ 6 Abs. 1 Satz 1) erbracht werden;
3. der tabellarische Lebenslauf und ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
4. eine Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis bereits ein Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt wurde.

(3) Im Falle einer Dissertation, die im Rahmen einer Gruppenarbeit erstellt werden soll, sind dem Antrag beizufügen

- Namen, akademische Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten;
- Angaben darüber, ob die Beteiligten an der Gruppenarbeit ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt haben.

Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit der beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

4) Der Bewerber oder die Bewerberin wählt den Gegenstand der Dissertation im Rahmen der an der Universität Gesamthochschule Kassel in Forschung und Lehre vertretenen Disziplinen frei. Es besteht ein Anspruch auf wissenschaftliche Beratung.

(5) Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und ist die wissenschaftliche Beratung in Abstimmung mit den in Frage kommenden Betreuern oder Betreuerinnen sichergestellt, entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich unverzüglich. Bei Annahme des Bewerbers oder der Bewerberin hat der Fachbereich im Rahmen des Möglichen und Erforderlichen einen Arbeitsplatz bereitzustellen. Die Betreuung verpflichtet beide Seiten zu einem kontinuierlichen wissenschaftlichen Gespräch.

(6) Der Promotionsausschuss teilt dem Bewerber oder der Bewerberin die Entscheidung in einem schriftlichen Bescheid mit, der im Falle der Ablehnung auch die Begründung enthält.

(7) In begründeten Fällen kann der Doktorand oder die Doktorandin vor der Zulassung nach § 6 den wissenschaftlichen Schwerpunkt der Dissertation verlagern. Dies ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen. Der Promotionsausschuss entscheidet dann erneut gemäß Abs. 5. Der Doktorand oder die Doktorandin kann auch bis zu diesem Zeitpunkt vom Promotionsverfahren zurücktreten, ohne dass es als gescheitert gilt.

(8) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin erlischt, wenn nicht spätestens nach sieben Jahren die Dissertation eingereicht wird. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Annahmebescheides. Auf Antrag ist eine Verlängerung um jeweils zwei Jahre einzuräumen. Eine erneute Annahme ist zulässig. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 5 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen eigenen Beitrag zur Weiterentwicklung der Wissenschaft liefern.

(2) Die Dissertation muss grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachbereich zulassen, dass die Dissertation in einer anderen Sprache vorgelegt wird, wenn sichergestellt ist, dass eine Begutachtung möglich ist. In diesen Fällen wird der Bewerber oder die Bewerberin verpflichtet, der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Über einen entsprechenden Antrag wird im Rahmen der Annahme gemäß § 4 entschieden.

(3) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Beteiligten gemäß § 4 Abs. 3 gekennzeichnet werden und als solcher den Anforderungen des Abs. 1 genügen.

(4) Die Ergebnisse bereits vorher erbrachter Prüfungsarbeiten können für die Dissertation verwendet werden. Teile der Dissertation dürfen vorab veröffentlicht sein. Darüber ist eine Erklärung abzugeben.

(5) In der Dissertation ist in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel für die Arbeit herangezogen wurde. Alle Stellen in der Dissertation, die wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommen sind, müssen kenntlich gemacht werden.

(6) In die Dissertation ist folgende Erklärung einzuheften:

"Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Kein Teil dieser Arbeit ist in einem anderen Promotions- oder Habilitationsverfahren verwendet worden."

(7) Die Dissertation ist in Maschinenschrift oder gedruckt in **vier gebundenen Exemplaren** beim Promotionsausschuss einzureichen.

## **§ 6**

### **Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Mit der Vorlage der Dissertation wird der Doktorand oder die Doktorandin zur Promotion zugelassen. Im Falle des § 4 Abs. 2 Ziff. 2 sind die erbrachten Zusatzleistungen nachzuweisen.

(2) Mit der Vorlage einer Dissertation kann auch ohne das Vorverfahren des § 4 die Promotion beantragt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.

## **§ 7**

### **Begutachtung der Dissertation**

(1) Zu Gutachtern oder Gutachterinnen können bestellt werden:

- a) Professoren und Professorinnen der Universität Gesamthochschule Kassel, die die Voraussetzungen nach § 39 a HUG erfüllen,
- b) Honorarprofessoren und -professorinnen gemäß § 43 HUG der Universität Gesamthochschule Kassel,
- c) habilitierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen,
- d) Professoren und Professorinnen, die nicht der Universität Gesamthochschule Kassel angehören, soweit sie die Voraussetzungen nach § 39 a HUG erfüllen.

Der Promotionsausschuss bestellt mindestens zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des Fachs für die Begutachtung der Dissertation; diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Kompetenz - ggf. auch im Zusammenwirken - in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen. Ein Gutachter oder eine Gutachterin nach Satz 2 muss als Professor bzw. als Professorin Mitglied des Fachbereiches sein, in dem die Promotion durchgeführt wird. Professorinnen und Professoren im Sinne von Satz 3 sind auch entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professoren und Professorinnen, wenn sie während ihrer Mitgliedschaft am Fachbereich gemäß § 4 Abs. 5 als Betreuer bzw. Betreuerin für die Dissertation benannt worden sind. Wenn es vom Forschungsgegenstand her geboten erscheint, kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachbereich weitere Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen, die entweder als Universitätsprofessoren/ - professorinnen dem entsprechenden Fachbereich angehören oder promoviert sind, für die Begutachtung bestellen. Bei der Bestellung des ersten Gutachters oder der ersten Gutachterin ist der Ausschuss an den Vorschlag des Doktoranden oder der Doktorandin, bei dem zweiten und ggf. weiteren Vorschlag an den des zuständigen Fachbereiches gebunden.

(2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Zustellung der Dissertation an die Gutachter und/oder Gutachterinnen beim Promotionsausschuss eingehen. Falls für die Drucklegung der Dissertation Auflagen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 gemacht werden, so sind diese im Gutachten festzulegen. Der Doktorand oder die Doktorandin erhalten Kopien der Gutachten.

(3) In den Gutachten wird dem Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe der Notenstufen von § 10.

(4) Die Dissertation wird angenommen, wenn die bestellten Gutachter und Gutachterinnen gemäß Abs. 1 Satz 2 sie mit mindestens "bestanden" benotet haben. Weichen die Benotungen in den Gutachten um zwei Notenstufen voneinander ab, so beauftragt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin sofern der Kandidat oder die Kandidatin dies beantragt. Ein weiterer Gutachter oder eine weitere Gutachterin muss beauftragt werden, wenn in einem Gutachten gemäß Abs. 1 Satz 2 die Dissertation mit "nicht bestanden" benotet wurde. In diesem Fall wird die Dissertation dann angenommen, wenn die Mehrheit der gemäß Abs. 1 Satz 2 erstellten Gutachten die Annahme vorschlägt. Wird die Dissertation in zwei Gutachten mit "nicht bestanden" benotet, so wird sie nicht angenommen; ein weiterer Gutachter oder eine weitere Gutachterin wird nicht beauftragt.

(5) Nach Annahme der Dissertation wird sie mit den Gutachten für die Dauer von 14 Tagen in der Gemeinsamen Geschäftsstelle und im zuständigen Fachbereich zur Einsichtnahme für die Mitglieder der beteiligten Fachbereiche ausgelegt. Die Auslegung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Auf Antrag eines Professors oder einer Professorin der beteiligten Fachbereiche kann die Frist um 14 Tage verlängert werden.

(6) Eine einmalige Überarbeitung kann der Doktorand oder die Doktorandin beantragen, wenn in zwei Gutachten die Dissertation mit "nicht bestanden" bewertet wurde. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Nichtannahme beim Promotionsausschuss zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden. Bei Annahme der Dissertation besteht keine Überarbeitungsmöglichkeit mehr und der Antrag auf Promotion kann nicht mehr zurückgezogen werden.

(7) Einspruch gegen die Benotung der Dissertation in Form eines Gegengutachtens können diejenigen Mitglieder der beteiligten Fachbereiche einlegen, die gemäß Abs. 1 für die Begutachtung bestellt werden können. Das Gegengutachten, das eine Benotung gemäß § 10 Abs. 1 enthalten muss, ist innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der in Abs. 5 genannten Frist in der Gemeinsamen Geschäftsstelle einzureichen. Einem Gegengutachter bzw. einer Gegengutachterin soll vor der Disputation Gelegenheit gegeben werden, das Gutachten in der Promotionskommission zu vertreten.

(8) Der Doktorand oder die Doktorandin hat das Recht, schriftlich zu den Gutachten sowie ggf. zu einem Gegengutachten Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist den Gutachtern und Gutachterinnen zuzuleiten und zu den Promotionsakten zu nehmen. Auf Wunsch des Doktoranden oder der Doktorandin kann die Stellungnahme auch gemäß Abs. 5 hochschulöffentlich ausgelegt werden.

(9) Bei Ablehnung der Dissertation beschließt der Promotionsausschuss die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens.

(10) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Promotionsakten.

## **§ 8 Promotionskommission**

(1) Mit der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich eine Promotionskommission für die Disputation und benennt eines ihrer Mitglieder für den Vorsitz. In der Regel soll ein Gutachter oder eine Gutachterin den Vorsitz übernehmen.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachtern und Gutachterinnen sowie zwei weiteren Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 1, die den beteiligten Fachbereichen angehören sollen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss aus Professoren oder Professorinnen bestehen, welche die Voraussetzungen des § 39 a HUG erfüllen.

## **§ 9 Disputation**

(1) Die Disputation findet spätestens sechs Veranstaltungswochen nach Vorlage aller Gutachten vor der Promotionskommission statt. Der Termin wird vom Dekan oder der Dekanin des zuständigen Fachbereichs festgesetzt. Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll enthält Angaben über:

1. Ort und Zeit der Disputation,
2. die Namen der Kandidaten oder Kandidatinnen und der Mitglieder der Promotionskommission,
3. Gegenstände und Verlauf der Disputation,
4. die in der Dissertation und in der Disputation erteilten Einzelnoten der Gutachter und Gutachterinnen, Prüfer und Prüferinnen,
5. die Gesamtnote des Promotionsverfahrens,
6. Unterschriften der Mitglieder der Promotionskommission.

(2) Der Doktorand oder die Doktorandin hat die Dissertation in der Disputation vor der Promotionskommission zu verteidigen - dies kann einen Vortrag beinhalten. Dabei besteht die Gelegenheit, zum Nachweis der Fähigkeit, die erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzender Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen.

(3) Jeder Kandidat und jede Kandidatin wird einzeln geprüft. Wurde eine wissenschaftliche Gruppenarbeit verfasst, können die Disputationen auf Wunsch der Kandidaten bzw. Kandidatinnen zusammengelegt werden.

(4) Die Disputation dauert bei einem Kandidaten oder einer Kandidatin in der Regel eineinhalb Stunden, sie darf zwei Stunden nicht überschreiten.

(5) Die Disputation findet öffentlich statt. Bei Störungen kann der oder die Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen. Rederecht haben der Doktorand oder die Doktorandin sowie die Mitglieder der Promotionskommission.

(6) Ist die Disputation bestanden, so stellt die Promotionskommission die Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 2 fest und entscheidet im Falle unterschiedlicher Benotung der Dissertation über die Note der Dissertation.

(7) Das Ergebnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich mitgeteilt. Es wird darüber eine Bescheinigung ausgestellt.

(8) Ist die Disputation nicht bestanden, kann diese im Laufe eines Jahres einmal wiederholt werden.

## **§ 10 Bewertung der Promotionsleistung**

(1) Notenstufen sind:

- sehr gut (1),
- gut (2),
- bestanden (3),
- nicht bestanden (4).

Sind alle Einzelnoten "sehr gut", so kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung" von der Promotionskommission verliehen werden.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote geht das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelnote der Dissertation zweifach, das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Disputation einfach in die Wertung ein. Die Gesamtnote wird bis zu einer Abweichung von 0,5 zugunsten des Kandidaten bzw. der Kandidatin gerundet.

## **§ 11 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Nach bestandener Disputation ist der Doktorand bzw. die Doktorandin verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist als **Kasseler Dissertation** zu kennzeichnen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Dekan oder der Dekanin des zuständigen Fachbereichs vor der Veröffentlichung vorzulegen. Er oder sie erteilt die Druckerlaubnis und überprüft, ob etwaige in den Gutachten festgestellte Mängel, deren Beseitigung für die Drucklegung gefordert wird, behoben worden sind. Weicht das vorgelegte Manuskript von der Dissertation ab, ist das schriftliche Einverständnis der Gutachter bzw. Gutachterinnen vor Erteilung der Druckerlaubnis einzuholen. Der Doktorand oder die Doktorandin hat eine vom ersten Gutachter oder der ersten Gutachterin genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung abzuliefern.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser oder die Verfasserin neben den Exemplaren gemäß § 5 Abs. 7 für die Archivierung **drei weitere** Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Gesamthochschulbibliothek abliefern und **darüber hinaus** die Verbreitung sicherstellt durch entweder

- a) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen, und zwar in den Geistes- und in den Gesellschaftswissenschaften 80 Exemplare, in den Natur- und Ingenieurwissenschaften 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift; oder

- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe von Kassel bzw. Witzenhausen als Dissertationsort auszuweisen ist oder
- d) den Nachweis, dass ein gewerblicher Verlag oder ein wissenschaftliches Institut die Dissertation unter einer zitierfähigen Internetadresse öffentlich erreichbar für mindestens vier Jahre einstellt oder
- e) die Ablieferung eines Microfiches und 50 weiterer Kopien; oder
- f) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Gesamthochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), e) und f) überträgt der Doktorand bzw. die Doktorandin der GHK das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner bzw. ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. In den Fällen a) und e) überträgt der Doktorand bzw. die Doktorandin der Hochschule das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Wird eine Dissertation im Falle von c) durch einen gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Gesamthochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Doktorand oder die Doktorandin kann im Falle einer sozialen Härte die Gewährung eines Druckkostenzuschusses für die Drucklegung bei der Hochschule beantragen.

## **§ 12 Vollzug der Promotion**

(1) Die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 11 soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Disputation erfolgt sein. Auf begründeten Antrag kann diese Frist vom Promotionsausschuss verlängert werden. Der Verlängerungsantrag muss auch von einem Gutachter oder einer Gutachterin gemäß § 7 Abs 1 begründet werden.

(2) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation beim Dekan oder der Dekanin des zuständigen Fachbereiches abgeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde gemäß Abs. 2 an den Kandidaten oder an die Kandidatin vollzogen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist der oder die nunmehr Promovierte berechtigt, den Dokortitel zu führen.

(3) Die Doktorurkunde wird, auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, dreifach ausgefertigt. Sie wird vom Präsidenten und dem Dekan bzw. der Dekanin des zuständigen Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Gesamthochschule Kassel versehen.

Der Text der Doktorurkunde lautet:

**Universität Gesamthochschule Kassel**

Der

Fachbereich.....

verleiht

Frau/Herrn

.....

geboren am ..... in .....

den Grad eines

Doktors ..... (Dr. ....)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation

".....Titel ....."

mit der Note .....

sowie durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und aufgrund dieser Leistungen die Gesamtnote

"....."

erhalten hat.

Kassel, den .....

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Dekan / Die Dekanin

.....

.....

(Notenstufen: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, bestanden.

Die Gesamtnote "mit Auszeichnung" kann verliehen werden, wenn alle Einzelnoten mit "sehr gut" erteilt worden sind.)

**§ 13**

**Ehrenpromotion**

(1) Der Grad eines Doktors ehrenhalber (Dr. phil. h.c., Dr. rer. pol. h.c., Dr. rer. nat. h.c., Dr.-Ing. e.h., Dr. agr. h.c.) kann nur für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in einem Wissenschaftsgebiet verliehen werden. Verdienste, die auf einer Förderung der Wissenschaften allein ohne eigene besondere Leistungen beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion anerkannt werden.

(2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag mindestens eines Professors oder einer Professorin (nach § 7) eines Fachbereiches gestellt werden. Stimmt der Fachbereich der Eröffnung eines solchen Verfahrens zu, so setzt der Fachbereich eine Kommission zur sachlichen Erörterung ein. Ihr gehören drei Vertreter und Vertreterinnen der Professorenschaft, ein Vertreter oder Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der oder die Vorsitzende des für das Fach zuständigen Promotionsausschusses an. Die Kommission holt mindestens

zwei vom Fachbereich benannte (mindestens ein auswärtiges) Gutachten ein und arbeitet eine schriftliche Stellungnahme aus, welche dem Fachbereich sowie dem Promotionsausschuss als Grundlage ihrer Beratung vorgelegt wird.

(3) Nach Anhörung des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat über die Ehrenpromotion. Die Verleihung des Doktorgrades kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, davon zwei Drittel der Professoren und Professorinnen, für die Verleihung stimmen.

(4) Stimmt der Senat zu, wird die Ehrenpromotion vollzogen.

#### **§ 14 Akteneinsicht**

Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag auf Akteneinsicht ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Promotionsurkunde an die Gemeinsame Geschäftsstelle zu richten.

#### **§ 15 Ungültigkeit der Promotion**

Wird bekannt, dass der Doktorand oder die Doktorandin bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, hat der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereiches die Promotionsleistung für ungültig zu erklären. Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gegen die Aberkennung steht dem oder der Betroffenen der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten offen.

### **Teil II Regelungen für Zusatzleistungen nach § 3**

#### **§ 16 Zuständigkeiten**

Die im Promotionsausschuss "Dr. phil." zusammengefassten Fachbereiche sind zuständig für Promotionsvorhaben in folgenden Wissenschaftsbereichen:

- |   |                |
|---|----------------|
| - Erziehungswissenschaften, Philosophie, Psychoanalytische Psychologie, Evangelische Theologie / Religionspädagogik, Katholische Theologie / Religionspädagogik | Fachbereich 1  |
| - Berufspädagogik   | Fachbereich 2  |
| - Psychologie, Musikwissenschaft, Sportwissenschaft   | Fachbereich 3  |
| - Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Therapie/Psychotherapie  | Fachbereich 4  |
| - Geschichte  | Fachbereich 5  |
| - Anglistik, Romanistik   | Fachbereich 8  |
| - Germanistik   | Fachbereich 9  |
| - Kunstwissenschaft   | Fachbereich 22 |

## **§ 17**

### **Regelungen zur Zusatzprüfung nach § 3 Abs. 1 b**

(1) Bewerber und Bewerberinnen, die einen Abschluss einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit besitzen, müssen eine Zusatzprüfung in dem jeweiligen Promotionsfach ablegen. In dieser Zusatzprüfung, die in ihren Anforderungen einer Hauptfachprüfung mit achtsemestriger Regelstudienzeit bzw. den Anforderungen der 1. Staatsprüfung für das Lehramt an der Mittel- und Oberstufe zu entsprechen hat, soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass seine bzw. ihre inhaltlichen und methodischen Kenntnisse für das Promotionsvorhaben in dem jeweiligen Fach ausreichen. Umfasst das Promotionsfach mehrere Teildisziplinen, so muss sich die Prüfung über mindestens zwei dieser Teildisziplinen erstrecken.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Zusatzprüfung ist ein in der Regel zweisemestriges Ergänzungs- oder Vertiefungsstudium im Promotionsfach mit zwei Leistungsnachweisen, die durch Hausarbeit erworben worden sind. Die Inhalte des Ergänzungs- oder Vertiefungsstudiums hat der Bewerber oder die Bewerberin mit dem zuständigen Fachbereich abzustimmen.

(3) Für die Prüfung bildet der zuständige Fachbereich eine Prüfungskommission, die aus zwei Professoren oder Professorinnen besteht. Eines der beiden Mitglieder der Kommission wird entsprechend der Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin bestellt, das andere durch den zuständigen Fachbereich. Die Prüfung wird mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet. Über das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. In der Wiederholungsprüfung bestellt der Fachbereich auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin ein weiteres Kommissionsmitglied. Die Wiederholungsprüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission sie mit "bestanden" bewertet.

(4) Die Zusatzprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel einer Stunde Dauer sowie einer Klausur, die im jeweiligen Promotionsfach thematisch angesiedelt sein soll. Der zuständige Promotionsausschuss kann im Einzelfall von der Klausur absehen. In der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das Ort und Zeit der Prüfung, Namen des Kandidaten oder der Kandidatin sowie der Mitglieder der Prüfungskommission, die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen sowie die Unterschriften der Kommissionsmitglieder enthält.

(5) Das Ergänzungs- oder Vertiefungsstudium sowie die Zusatzprüfung können nur in Fächern durchgeführt werden, für die entsprechende fachspezifische Anhänge gemäß § 22 in Kraft sind.

## **§ 18**

### **Regelungen zur Zusatzprüfung nach § 3 Abs. 3**

(1) Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Abschlussprüfung nach einem wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern nicht in dem Wissenschaftsbereich abgelegt haben, in dem sie promovieren möchten, müssen eine Zusatzprüfung in dem jeweiligen Promotionsfach ablegen. In dieser Zusatzprüfung, die in ihren Anforderungen einer Hauptfachprüfung mit achtsemestriger Regelstudienzeit bzw. der 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Mittel- und Oberstufen zu entsprechen hat, soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse für die Durchführung des Promotionsvorhabens in dem jeweiligen Fach ausreichen. Umfasst das Promotionsfach mehrere Teildisziplinen, so muss sich die Prüfung über mindestens zwei dieser Teildisziplinen erstrecken. Die Prüfungsthemen sollen sich nicht auf das Thema der Dissertation beziehen. Für die Durchführung der Prüfung gilt § 17 entsprechend. Der zuständige Promotionsausschuss kann von der Klausur gemäß

§ 17 Abs. 4 im Einzelfall absehen.

(2) Ob die Abschlussprüfung in dem Wissenschaftsbereich abgelegt worden ist, in dem Bewerber oder die Bewerberin promovieren möchte, entscheidet in Zweifelsfällen der zuständige Fachbereich im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss.

### **§ 19 Regelungen zu § 3 Abs. 4**

(1) Für Bewerber und Bewerberinnen, ohne Abschluss einer wissenschaftlichen Hochschule, gelten die gleichen Festlegungen wie unter § 17. Zusätzlich muss der Bewerber oder die Bewerberin jedoch eine weitere, in der Regel einstündige mündliche Prüfung sowie eine weitere Klausurarbeit absolvieren.

(2) Die Zulassung zum Ergänzungs- und Vertiefungsstudium setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin vom zuständigen Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachbereich als Ausnahmefall im Sinne von § 3 Abs. 4 anerkannt ist.

### **§ 20 Öffentlichkeit der Zusatzprüfung**

Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin einer Zusatzprüfung nach §§ 17-19 unterziehen wollen, sollen als Zuhörer und Zuhörerinnen bei den mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag kann der Dekan oder die Dekanin die Öffentlichkeit ausschließen. Das Hausrecht der Sitzungsleitung nach § 9 Abs. 4 HUG bleibt unberührt.

### **§ 21 Fremdsprachenkenntnisse**

(1) Bei Promotionen in den Fächern Philosophie, Geschichte, Anglistik und Germanistik ist die Kenntnis von zwei Fremdsprachen nachzuweisen, bei Promotionen im Fach Romanistik gute Kenntnisse der französischen und Kenntnis einer weiteren romanischen Sprache sowie Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums, bei Promotionen im Fach Anglistik gute Kenntnisse des Englischen und Kenntnisse einer zweiten lebenden Fremdsprache sowie Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums. Bei Promotionen im Fach Germanistik können in Fällen, die eine Berücksichtigung lateinischer Quellen in größerem Umfang erforderlich machen, Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums gefordert werden.

(2) Bei Promotionen im Fach Religionswissenschaft ist bei Dissertationen über ein alttestamentarisches Thema das Hebraicum und Graecum, bei Dissertationen über ein neutestamentarisches Thema das Graecum erforderlich.

(3) Liegen keine entsprechenden Sprachzeugnisse vor, beauftragt der Fachbereich geeignete Prüfer mit der Überprüfung der Fremdsprachenkenntnisse. Hinsichtlich Latinum und Graecum gilt die "Vereinbarung über Kenntnisse in Latein und Griechisch" der KMK vom 26.10.1979 (ABl. 1980 S. 65).

**§ 22**  
**Fachspezifische Anhänge**

Näheres zu §§ 17-19 und 21 regeln die fachspezifischen Anhänge zu dieser Promotionsordnung.

Ein fachspezifischer Anhang kann zu Studien- und Prüfungsleistungen gem. §§ 17 und 19 abweichende Regelungen treffen, sofern diese den Maßgaben der genannten Vorschriften mindestens gleichwertig sind.

**Teil III**  
**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 23**  
**Übergangsregelungen**

(1) Für Kandidaten und Kandidatinnen, die den Antrag auf Zulassung zur Promotion bis zum 31.12.1980 gestellt haben, gilt die Gemeinsame Promotionsordnung der Gesamthochschule Kassel vom 9. Februar 1977 mit der Maßgabe, dass die Zuständigkeit für die Durchführung des Promotionsvorhabens sich nach dieser Ordnung richtet.

(2) In den übrigen Fällen richtet sich die Durchführung des Promotionsverfahrens nach der bei Stellung des Zulassungsantrages gültigen Fassung.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 06. September 1995

Der Präsident  
der Universität Gesamthochschule Kassel  
Prof. Dr. H. Brinckmann

**Fachspezifische Anhänge gemäß § 22 Gemeinsame Promotionsordnung der Universität  
Gesamthochschule Kassel**

lfd. Nr.	Fachspezifischer Anhang für das Fach	Seite
1	Agrarwissenschaft	18
2	Anglistik	19
3	Arbeitswissenschaft	21
4	Architektur	23
5	Berufspädagogik	25
6	Biologie	27
7	Elektrotechnik	29
8	Erziehungswissenschaft	30
9	Geographie	32
10	Germanistik	33
11	Geschichte	34
12	Kunstwissenschaft	35
13	Maschinenbau	36
14	Mathematik	37
15	Musikwissenschaft	38
16	Philosophie	39
17	Physik	40
18	Politikwissenschaft	41
19	Polytechnik / Arbeitslehre	42
20	Romanistik	43
21	Sozialpädagogik / Sozialpolitik	44
22	Soziologie	46
23	Sportwissenschaft	47
24	Stadtplanung / Landschaftsplanung / Planungswissenschaften	48
25	Wirtschaftspädagogik	50
26	Evangelische Theologie / Religionspädagogik	52
27	Katholische Theologie	53

## 1. für das Fach Agrarwissenschaft zu §§ 17-19 Gemeinsame Promotionsordnung

### § 1

#### Ergänzungs- und Vertiefungsstudium nach §§ 17 und 19 GPromO

(1) Im Ergänzungs- und Vertiefungsstudium soll der Bewerber/die Bewerberin die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse für die Annahme als Doktorand/Doktorandin im Fach Agrarwissenschaft erwerben.

(2) Bei der Abstimmung über die Inhalte des Ergänzungs- und Vertiefungsstudiums gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 GPromO wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen früheren Studienleistungen ein individueller Studienplan festgelegt, der Mindestanforderungen über die Dauer des Studiums sowie die zu studierenden Fachgebiete enthält. Die Dauer des Ergänzungs- und Vertiefungsstudiums beträgt mindestens zwei Semester.

(3) Über den individuellen Studienplan entscheidet der Fachbereichsrat nach Stellungnahme des Promotionsausschusses. Die Vorlage für den Studienplan erarbeitet ein Professor/ eine Professorin des Fachbereiches, der/die vom Promotionsausschuss bestimmt wird, nach eingehender Beratung mit dem Bewerber/der Bewerberin.

### § 2

#### Zusatzprüfung nach §§ 17-19 GPromO

(1) Die Zusatzprüfung kann sich auf Fachgebiete aus folgenden vier Bereichen des agrarwissenschaftlichen Studiums (unter Einschluss der Agrarwissenschaften gemäßigter, tropischer und subtropischer Regionen sowie des Landbaus nach ökologischen Richtlinien) erstrecken:

- a) Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus
- b) Pflanzenproduktion c) Tierproduktion d) Agrar- und Kulturtechnik.

(2) Im Fall von § 17 Abs. 4 GPromO erstreckt sich die Klausur auf ein Fachgebiet gem. Abs. 1, im Fall von § 19 Abs. 1 GPromO erstreckt sich jede der beiden Klausuren auf je ein Fachgebiet gem. Abs. 1. Mündliche Prüfungen gem. § 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 GPromO beziehen sich auf die nicht in der Klausur/den Klausuren geprüften Fachgebieten gem. Abs. 1. Über die Auswahl des Fachgebiets/der Fachgebiete für Klausur/Klausuren bzw. mündliche Prüfung/Prüfungen entscheidet die nach § 17 Abs. 3 GPromO eingesetzte Prüfungskommission.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 -Landwirtschaft, Internationale Agrarentwicklung und Ökologische Umweltsicherung-. Der Senat hat zugestimmt. Die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde erteilt.

Witzenhausen, den 06. September 1995

Der Dekan des Fachbereichs

Landwirtschaft, Internationale Agrarentwicklung und Ökologische Umweltsicherung

Prof. Dr. S. Jutzi

## 2. für das Fach Anglistik zu § 18 Gemeinsame Promotionsordnung

### § 1

#### Zusatzprüfung nach § 18 GPromO

(1) Die Zusatzprüfung kann sich auf folgende Fachgebiete erstrecken:

1. Literaturwissenschaft

a) Schwerpunkt Anglistik

- Entwicklung der englischen und amerikanischen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart im Überblick,
- Theorien und Methoden der Literatur- und Textwissenschaft,
- Interpretation von Texten aus verschiedenen Epochen und Gattungen;

b) Schwerpunkt Amerikanistik

- Englische Literatur von den Anfängen bis zur Romantik und der amerikanischen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart,
- Theorien und Methoden der Literatur- und Textwissenschaft,
- Interpretation von Texten aus verschiedenen Epochen und Gattungen.

Linguistik

2. - Linguistische Theorien und Methoden sowie deren Anwendung zur Analyse der englischen Sprache (bei Amerikanistik unter Berücksichtigung des amerikanischen Englisch).  
- Englische Sprachgeschichte in ihren Grundzügen.

Landeswissenschaften

3.

a) Schwerpunkt British Studies

- Britische Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart im Überblick,
- politische, ökonomische, soziale und kulturelle Probleme der britischen Gegenwart im europäischen Kontext,
- Analyse der politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Probleme der britischen Gegenwart;

b) Schwerpunkt American Studies

- Britische Geschichte von den Anfängen bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts und Amerikanische Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart,
- politische, ökonomische, soziale und kulturelle Probleme der amerikanischen Gegenwart im europäischen Kontext,
- Analyse der politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Probleme der

amerikanischen Gegenwart.

4.

Angewandte Textwissenschaft

- textwissenschaftlich relevante Theorien und Methoden (z. B. Konversations- und Diskursanalyse, allgemeine Rhetorik; Psycholinguistik; Cognitive Science; Datenverarbeitung; Semiotik; Übersetzungswissenschaft),
- Anwendung dieser Theorien und Methoden zur Analyse von Produktion und Perception englischer und deutscher Texte aus Bereichen wie alltägliche Rede, Dialog und Argumentation, medien-spezifische, fachspezifische und andere Gebrauchstexte.

## Sprachpraxis

5.

Im Bereich der Sprachpraxis hat der Kandidat oder die Kandidatin eine angemessene produktive und rezeptive Kompetenz des Englischen nachzuweisen. Sie soll zumindest im rezeptiven Bereich die amerikanischen Varianten einschließen.

Schwerpunkte in Literaturwissenschaft und Landeswissenschaften sind die englischsprachigen Länder Europas und Nordamerikas.

(2) Die Prüfung umfasst

- eine vierstündige sprachpraktische Klausur, bestehend aus einer Textaufgabe sowie einer Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache sowie

- die mündliche Prüfung über Themen aus zwei der vier Fachgebiete nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 4, wobei der Kandidat oder die Kandidatin die beiden Fachgebiete auswählt; wird

Literaturwissenschaft oder

Landeswissenschaft gewählt, so wird nur der vom Kandidaten oder der Kandidatin

angegebene Schwerpunkt geprüft.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel , den 15. November 1995

Der Dekan  
des Fachbereichs Anglistik/Romanistik

Prof. Dr. Schwaderer

### 3. für das Fach Arbeitswissenschaft zu §§ 17 - 19 Gemeinsame Promotionsordnung

#### § 1

##### Ergänzungs- und Vertiefungsstudium nach §§ 17 und 19 GPromO

(1) Im Ergänzungs- und Vertiefungsstudium soll der Bewerber oder die Bewerberin die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin im Fach Arbeitswissenschaft erwerben.

(2) Bei der Abstimmung über die Inhalte des Studiums nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GPromO wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen früheren Studienleistungen ein individueller Studienplan festgelegt, der Mindestanforderungen über die Dauer des Studiums sowie die zu studierenden Fachgebiete enthält. Über den Studienplan entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Bewerbers oder der Bewerberin. Zur Zusatzprüfung nach §§ 17 und 19 GPromO kann nur zugelassen werden, wer ein diesem Studienplan entsprechendes Studium nachweist.

(3) Bei der Feststellung des individuellen Studienplans können einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen angerechnet werden.

#### § 2

##### Zusatzprüfung nach §§ 17 - 19 GPromO

(1) Die Zusatzprüfung kann sich auf folgende Schwerpunkte erstrecken:

a) Ergonomische und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen und Gestaltungsmethoden  
- Arbeitsplatzgestaltung,  
- Arbeitsumgebung,  
- Arbeitsschutz;

b) Arbeitsphysiologische und arbeitsmedizinische Grundlagen und Methoden  
- physisches und psychisches Leistungsvermögen,  
- Belastungen und Beanspruchungen,  
- Berufskrankheiten;

c) Arbeitspsychologische Grundlagen und Methoden  
- Theorie der Arbeitstätigkeit,  
- Arbeitsanalysen,  
- psychologische Arbeitsgestaltung;

d) Arbeitswirtschaftliche Grundlagen und Methoden  
- Arbeitsstudium  
- Arbeits- und Leistungsbewertung,  
- Arbeitsorganisation.

e) Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen und Methoden der Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung  
- Humanisierung des Arbeitslebens,  
- Arbeitsrechtliche Normen,  
- Personalplanung,  
- Arbeitspädagogik.

(2) Geprüft wird mindestens je ein Gebiet aus zwei Schwerpunkten nach Abs. 1. Der Bewerber oder die Bewerberin kann ein Gebiet aus einem Schwerpunkt wählen.

(3) Über die Auswahl der Gebiete und die Verteilung der mündlichen Prüfung sowie der Klausur (§ 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 GPromO) auf die zu prüfenden Gebiete entscheidet die

Prüfungskommission.

§ 3  
Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel , den 15. November 1995

Der Dekan  
des Fachbereichs Berufspädagogik, Polytechnik, Arbeitswissenschaft

Prof. Dr. Neumann

## 4. für das Fach Architektur zu § 18 Gemeinsame Promotionsordnung

### § 1 Prüfungsinhalte

(1) Die Prüfungsthemen werden aus folgenden Gebieten ausgewählt:

#### 1. Kernbereich:

##### 1.1 Information, Gestaltung und Darstellung

(Informations- und Datenverarbeitung, Wahrnehmung und Darstellung, formalisierte Darstellung, Gestalten)

##### 1.2 Technik und Ökologie

(technisch-ökologische Systeme, technische Infrastruktur, Physik von Bauten und Umwelt)

##### 1.3 Wirtschaftliche und gesellschaftliche Faktoren der Planung

(ökonomische Bedingungen des Bau- und Planungsprozesses, Gesellschaftstheorie, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der gebauten Umwelt, Recht, Organisation und Funktion von Staat und Verwaltung, Ästhetische Theorie)

#### 2. Schwerpunktgebiete:

##### 2.1 Bauplanung/Bauentwurf

(Wechselwirkung zwischen Gebäude und Umwelt, Denkmalpflege, Baugeschichte, spezielle Aufgaben und bauliche Lösungen, geometrische Ordnungssysteme, Fügetechnik, materialspezifische Konstruktionen und Verfahren, spezielle Tragekonstruktionen, Bauvorplanung, Bau- und Wohnpsychologie, Geschichte und Theorie des Städtebaus, Gebäudeentwurf, Produktentwurf/Baukonstruktion, Geschichte und Theorie der Architektur)

##### 2.2 Baukonstruktion/Bauproduktion

(geometrische Ordnungssysteme, Fügetechnik, materialspezifische Konstruktionen und Verfahren, spezielle Tragkonstruktionen, Bauphysik und Baustoffe, Bauschadensanalyse, Sanierungstechnik, Büro- und Betriebsorganisation, Gebäudeentwurf, Produktentwurf/Baukonstruktion, Geschichte und Theorie der Architektur, Baurealisation, Fertigungstechnik, Bauökonomie, Geschichte und Theorie der Technik)

##### 2.3 Städtebau

(Politik und Recht räumlicher Planung, ökonomische Prozesse der Stadtentwicklung/Wohnungswirtschaft, soziale Bedingungen und Konsequenzen der Stadtentwicklung, Bauleitplanung und Baunutzungsstrukturen, Infrastruktur und Reproduktionsbereich, Freiraumplanung und Stadtvegetation, Partizipation und Sozialplanung, Verkehrsplanung und Stadttechnik, Stadtgestaltung und Denkmalpflege, Methodik städtebaulicher Planung, Stadtteilgeschichte, ökonomische Aspekte des Städtebaus/Wohnungswirtschaft).

(2) Geprüft wird in einem der drei Fachgebiete des Kernbereichs sowie in einem der Schwerpunktgebiete, jeweils nach Wahl des Bewerbers oder der Bewerberin. Die Prüfungsthemen sowie ihre Verteilung auf mündliche Prüfung und Klausur bestimmt die Prüfungskommission.

(3) Die Klausur dauert in der Regel vier Stunden, die mündliche Prüfung eine Stunde.

(4) Bewerber oder Bewerberinnen mit Abschlüssen gemäß § 3 Abs. 1 a) GPromO in Fächern, die der Architektur verwandt sind, haben in der Regel gemäß § 18 Abs. 1 Satz 6 GPromO nur die mündliche Prüfung abzulegen. Vor der Entscheidung hierzu hat der Promotionsausschuss eine Stellungnahme des Fachbereichs Architektur einzuholen. Satz 1 und 2 gelten nur, sofern nicht schon im Einzelfall aufgrund der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 2 GPromO die Gleichwertigkeit mit einem Studienabschluss im Fach Architektur festgestellt oder gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 GPromO von der Prüfung abgesehen wurde.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel , den 15. November 1995

Der Dekan  
des Fachbereichs Architektur

Prof. Dr.-Ing. Hauser

## 5. für das Fach Berufspädagogik zu §§ 17-19 Gemeinsame Promotionsordnung

### § 1

#### Ergänzungs- und Vertiefungsstudium nach §§ 17 und 19 GPromO

(1) Im Ergänzungs- und Vertiefungsstudium soll der Bewerber oder die Bewerberin die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin im Fach Berufspädagogik erwerben.

(2) Bei der Abstimmung über die Inhalte des Studiums nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GPromO wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen früheren Studienleistungen ein individueller Studienplan festgelegt, der Mindestanforderungen über die Dauer des Studiums sowie die zu studierenden Fachgebiete enthält. Über den Studienplan entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Bewerbers oder der Bewerberin. Zur Zusatzprüfung nach §§ 17 und 19 GPromO kann nur zugelassen werden, wer ein dem Studienplan entsprechendes Studium nachweist.

(3) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen nach § 3 Abs. 1 b) GPromO, die einen erziehungswissenschaftlichen Abschluss im Rahmen eines Lehramtsstudiums für die Grundstufe oder für die Mittelstufe (bzw. einen vergleichbaren Lehramts- oder berufspädagogischen Studienabschluss) erworben haben, beträgt die Mindeststudienzeit für das Ergänzungs- und Vertiefungsstudium je nach berufspädagogischem Anteil des früheren Studiums nicht weniger als zwei und bis zu vier Semester.

(4) Bei der Festlegung des individuellen Studienplans können die Durchführung von berufspädagogischen Lehrveranstaltungen an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie für wissenschaftliche Bedienstete.

### § 2

#### Zusatzprüfung nach §§ 17 - 19 GPromO

(1) Die Zusatzprüfung kann sich auf folgende Fachgebiete erstrecken:

a) Allgemeine Grundlagen der Berufspädagogik

- Das Berufsbildungssystem im Kontext der politisch-gesellschaftlichen Systeme und in der historischen Entwicklung

- Berufliche Sozialisation in Schule und Betrieb

- Wissenschaftstheoretische Probleme der Berufspädagogik (historisch/systematisch)

- Curriculum und Unterricht in der beruflichen Bildung

- Technikdidaktik

b) Betriebliche Aus- und Weiterbildung

- Strukturen und Prozesse der betrieblichen Aus- und Weiterbildung

- Didaktik der betrieblichen Aus- und Weiterbildung

- Organisation und Recht der betrieblichen Aus- und Weiterbildung

c) Berufliche Rehabilitation

- Gesellschaftliche und individuelle Bedingungen von Behinderung, Umschulung und Rehabilitation

- Berufsbildungstheoretische Grundlagen der beruflichen Rehabilitation

- Didaktik der Ausbildung von Rehabilitanden

- Organisation und Recht der Rehabilitation

d) Berufsausbildung in Entwicklungsländern \*)

- Politisch-ökonomische Theorien und Instrumente internationaler Entwicklung

- Soziokulturelle und philosophische Probleme in der Dritten Welt

- Theorien und Methoden internationaler Wirtschaftspädagogik

- Regionalwissenschaft
- \*) Fremdsprachenkenntnisse (Englisch oder Spanisch oder Französisch) werden vorausgesetzt.

- e) Berufliche Sozialpädagogik
  - Sozialpädagogische Grundlagenprobleme
  - Berufserziehung und Problemgruppen
  - Wirtschafts- und sozialpädagogische Probleme der Arbeitsverteilung sowie von Arbeits- und Ausbildungslosigkeit
  - Verhaltensauffällige in der Berufsausbildung

(2) Geprüft wird in mindestens einem Gebiet nach Abs. 1 a) sowie in einem vom Bewerber oder von der Bewerberin zu wählenden Gebiet nach b), c), d) oder e). Über die Auswahl des Gebietes nach § 1 a) und die Verteilung der mündlichen Prüfung sowie der Klausur (§ 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 GPromO) auf zu prüfende Fachgebiete entscheidet die nach § 17 Abs. 3 eingesetzte Prüfungskommission.

(3) Die Zusatzprüfungen für das Fach Wirtschaftspädagogik berechtigen nicht zu einer Promotion in

- Erziehungswissenschaft
- Heil- und Sonderpädagogik
- Sozialpädagogik.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel , den 15. November 1995

Der Dekan  
des Fachbereichs Berufspädagogik, Polytechnik, Arbeitswissenschaft

Prof. Dr. Neumann

## 6. für das Fach Biologie zu § 18 Gemeinsame Promotionsordnung

### § 1 Prüfungsinhalte

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fachgebiete:

- a) Botanik mit den Schwerpunkten:  
Morphologie und Systematik der Pflanzen;  
Pflanzenphysiologie;  
Pflanzen-, Vegetations- und Landschaftsökologie.
- b) Zoologie mit den Schwerpunkten:  
Morphologie, Systematik und Vergleichende Anatomie;  
Tierphysiologie;  
Humanbiologie.

Geprüft wird je ein Schwerpunkt aus den Fachgebieten a) und b) nach Wahl des Bewerbers.

(2) Prüfungsgegenstände sind insbesondere folgende Themen:

#### Botanik:

- Morphologie und Systematik der Pflanzen:  
Anatomisch-morphologische Grundlagen ökologischer Anpassung;  
Grundzüge der Vegetationsgliederung der Erde;  
Symbiosen (Flechten, Wurzelknöllchen, Mykorrhiza);  
Blütenbau und Bestäubungsbiologie;  
Samen- und Fruchtbau und Verbreitungsbiologie;  
Bau, Lebensweise und Verbreitung der Prokaryota im Vergleich zu den Eukaryota;  
Morphologische Organisationsstufen;  
Generationswechsel bei den verschiedenen Gruppen der wichtigsten Pflanzengruppen;  
Nomenklatur und Klassifikation.
- Pflanzenphysiologie:  
Energie- und Primärstoffwechsel;  
Wasser- und Mineralstoffhaushalt der Pflanzen;  
Sekundärstoffwechsel  
Wachstum und Bewegungen;  
Entwicklung;  
Reproduktion.
- Pflanzen-, Vegetations- und Landschaftsökologie:  
Umwelt der Pflanzen;  
Prinzipien und Konzepte zum Ökosystem;  
Die Pflanzen im Ökosystem;  
Prinzipien und Konzepte zur Energie in ökologischen Systemen (Strahlung und Wärme);  
Prinzipien und Konzepte der Biogeochemischen Kreisläufe;  
der Kohlenstoffhaushalt, der Stickstoffhaushalt, der Mineralstoffhaushalt, der  
Wasserhaushalt;  
Entwicklung und Evolution des Ökosystems;  
Übersicht der wichtigsten Landökosysteme;  
Übersicht der wichtigsten aquatischen Ökosysteme.

## Zoologie:

- Morphologie, Systematik und Vergleichende Anatomie:  
Anatomisch-morphologische Grundlagen der Zoologie, hierzu Fragen der Anpassung an ökologische Besonderheiten;  
Faunistische Gliederung der Erde;  
Evolution, Ethologie und Vergleichende Anatomie tierischer Organismen, insbesondere der Vertebraten und hier der Primaten;  
Limnologie und Ozeanographie;  
Parasitologie und Symbiose von tierischen Organismen;  
Fragen der Angewandten Zoologie: Schädlingsbekämpfung, Fischereibiologie, Abwasserbiologie.
  
- Tierphysiologie:  
Bau und Funktion von Sinnesorganen;  
Grundzüge des Baus und der Funktion von Nervensystemen;  
Bau und Funktion des Neurons;  
Bau und Funktion verschiedener Muskeltypen;  
Sensorische und motorische Systeme;  
Neuropharmakologie des limbischen Systems;  
Bildungsstätten und Funktion von Verdauungssekreten;  
Vergleichend funktionelle Betrachtung von Kreislaufsystemen;  
Vergleichend funktionelle Betrachtung von Exkretionssystemen;  
Bildungsstätten und Wirkungsweisen von Hormonen.
  
- Humanbiologie:  
Abstammungsgeschichte des Menschen;  
Sonderstellung des Menschen;  
Allgemeine Charakteristika tierischer und menschlicher Gewebe;  
Entwicklungsgeschichte (Embryologie) des Menschen;  
Postnatale Entwicklung des Menschen;  
Aufbau und Funktion menschlicher Organe;  
Humanökologie: Umwelteinflüsse, Bevölkerungsprobleme, Suchten, Familienplanung, Gesundheit und Krankheit des Menschen, Zukunft des Menschen.

## § 2

### Mündliche Prüfung, Klausur

Die mündliche Prüfung berücksichtigt die gewählten Schwerpunkte zu gleichen Teilen. Die Klausur bezieht sich auf eine der beiden Schwerpunkte; dabei können auch übergreifende Fragestellungen einbezogen werden.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 15. November 1995

Der Dekan  
des Fachbereichs Biologie/Chemie  
Prof. Dr. Ulrich Müller

## 7. für das Fach Elektrotechnik zu § 18 Gemeinsame Promotionsordnung

### § 1

#### Zusatzprüfung nach § 18 GPromO

(1) Die Prüfung kann sich auf die folgenden Fachgebiete der Elektrotechnik erstrecken

- Energietechnik
- Mess- und Regelungs- und Systemtechnik
- Nachrichtentechnik
- Theoretische Elektrotechnik
- Elektromechanische Konstruktion
- Technische Elektrotechnik

(2) Geprüft wird in zwei der Fachgebiete nach Abs. 1, von denen eines der Bewerber oder die Bewerberin, das andere die Prüfungskommission auswählt. Die Prüfungsthemen sowie ihre Verteilung auf mündliche Prüfung und Klausur bestimmt die Prüfungskommission.

(3) Bewerber oder Bewerberinnen mit Abschlüssen gemäß § 3 Abs. 1 a) GPromO in Fächern, die der Elektrotechnik verwandt sind (z. B. Informatik, Maschinenbau, Physik), haben in der Regel gemäß § 18 Abs. 1 Satz 6 GPromO nur die mündliche Prüfung abzulegen. Vor der Entscheidung hierzu hat der Promotionsausschuss eine Stellungnahme des Fachbereichs Elektrotechnik einzuholen. Satz 1 gilt nur, sofern nicht schon im Einzelfall aufgrund der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 2 GPromO die Gleichwertigkeit mit einem Studienabschluss im Fach Elektrotechnik festgestellt wurde.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 15. November 1995

Der Dekan  
des Fachbereichs Elektrotechnik  
Prof. Dr.-Ing. Hars

## 8. für das Fach Erziehungswissenschaft zu §§ 17-19 Gemeinsame Promotionsordnung

### § 1

#### Ergänzungs- und Vertiefungsstudium nach §§ 17 und 19 GPromO

(1) Im Ergänzungs- und Vertiefungsstudium soll der Bewerber oder die Bewerberin die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin im Fach Erziehungswissenschaft erwerben.

(2) Bei der Abstimmung über die Inhalte des Studiums nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GPromO wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen früheren Studienleistungen ein individueller Studienplan festgelegt, der Mindestanforderungen über die Dauer des Studiums sowie die zu studierenden Fachgebiete enthält. Über den Studienplan entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Bewerbers oder der Bewerberin. Zur Zusatzprüfung nach §§ 17 und 19 GPromO kann nur zugelassen werden, wer ein dem Studienplan entsprechendes Studium nachweist.

(3) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen nach § 3 Abs. 1 b) GPromO, die einen erziehungswissenschaftlichen Abschluss im Rahmen eines Lehramtsstudiums für die Grundstufe oder für die Mittelstufe (bzw. einen vergleichbaren Lehramts-Studienabschluss) erworben haben, beträgt die Mindeststudienzeit für das Ergänzungs- und Vertiefungsstudium je nach dem erziehungswissenschaftlichen Anteil des früheren Lehramtsstudiums nicht weniger als zwei und bis zu vier Semester.

(4) Bei der Festlegung des individuellen Studienplans können die Durchführung von erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für pädagogische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

### § 2

#### Zusatzprüfung nach §§ 17 - 19 GPromO

(1) Die Zusatzprüfung kann sich auf folgende Fachgebiete erstrecken:

- a) Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft
  - Bildungs- und Erziehungsphilosophie
  - Pädagogische Anthropologie
  - Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden
  - Allgemeine Theorien der Erziehungswissenschaft/Bildungs- und Erziehungstheorien
  - Vergleichende Erziehungswissenschaft
  - Geschichte der Erziehung und Pädagogik
  - Systematische Pädagogik
- b) Schule und Unterricht
  - Bildungsplanung und Bildungsökonomie
  - Theorie der Schule (z. B. Geschichte des Bildungswesens, Schulorganisation, Schulrecht)
  - Theorie des Unterrichts (z. B. Unterrichtsorganisation, Leistungsmessung, Lehrer-Schüler-Rolle)
  - Didaktik (z. B. Theorie des Lehrplans, Curriculumtheorie, allgemeine Didaktik)
- c) Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendarbeit
  - Theorie der Erwachsenenbildung
  - Theorie der außerschulischen Jugendbildung
  - Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen
  - Institutionen und Organisation
  - Rechtliche Grundlagen der Erwachsenenbildung und außerschulischen

Jugendbildung.

(2) Geprüft wird in mindestens einem Gebiet nach Abs. 1 a) sowie in einem vom Bewerber oder von der Bewerberin auszuwählenden Gebiet nach 1b) oder c). Über die Auswahl des Gebiets nach § 1 a) und die Verteilung der mündlichen Prüfung sowie der Klausur (§ 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 GPromO) auf die zu prüfenden Fachgebiete entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Die Zusatzprüfungen nach diesem fachspezifischen Anhang berechtigen nicht zu einer Promotion in den Fachgebieten

- Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- Heil- und Sonderpädagogik
- Sozialpädagogik.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel , den 15. November 1995

Der Dekan

des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/Humanwissenschaften

Prof. Dr. Zwergel

## **9. für das Fach Geographie zu § 18 Gemeinsame Promotionsordnung**

### **§ 1**

#### **Zusatzprüfung nach § 18 GPromO**

(1) Die Prüfung kann sich auf folgende Fachgebiete erstrecken:

1. Methoden der Raumanalyse, Regionalentwicklung, Probleme der Raumplanung;
2. Regionale Geographie der Industrie- und Entwicklungsländer, Entwicklungsbedingungen und Entwicklungsstrategien;
3. Anthropogeographie / Sozialgeographie;
4. Physisch- und ökonomisch-soziale Aspekte räumlicher Umwelt;
5. Theorie und Wissenschaftstheorie der Geographie;
6. Curriculumentwicklung und Didaktik im Bereich der Geographie.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf drei der sechs Fachgebiete, die der Kandidat oder die Kandidatin auswählt. Die Fachgebiete nach Abs. 1 Nr. 5 und 6 können nicht zusammen gewählt werden. Die Prüfungsthemen bestimmt die Prüfungskommission; der Kandidat oder die Kandidatin kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel , den 15. November 1995

Der Dekan

des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft  
Prof. Wolfgang Sanden

## 10. für das Fach Germanistik zu §§ 17-19 Gemeinsame Promotionsordnung

### § 1

#### Ergänzungs- und Vertiefungsstudium nach §§ 17 und 19 GPromO

(1) Im Ergänzungs- und Vertiefungsstudium soll der Bewerber oder die Bewerberin die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin im Fach Germanistik erwerben.

(2) Bei der Abstimmung über die Inhalte des Studiums nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GPromO wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen früheren Studienleistungen ein individueller Studienplan festgelegt, der Mindestanforderungen über die Dauer des Studiums sowie die zu studierenden Fachgebiete enthält. Über den Studienplan entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Bewerbers oder der Bewerberin. Zur Zusatzprüfung nach §§ 17 und 19 GPromO kann nur zugelassen werden, wer ein dem Studienplan entsprechendes Studium nachweist.

(3) Bei der Festlegung des individuellen Studienplans können die Durchführung von germanistischen Lehrveranstaltungen an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für pädagogische Mitarbeiter oder pädagogische Mitarbeiterinnen.

### § 2

#### Zusatzprüfung nach §§ 17 - 19 GPromO

(1) Die Zusatzprüfung bezieht sich auf folgende Fachgebiete:

a) Sprachwissenschaft

1. Theorien, Methoden und Geschichte der germanistischen und allgemeinen Sprachwissenschaft ,
2. Deskription und Analyse sprachlicher Äußerungen,
3. Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart;

b) Literaturwissenschaft

1. Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart,
2. Literaturtheorie,
3. Prinzipien und Methoden der Interpretation.

(2) Die Prüfung umfasst alle sechs Fachgebiete, wobei innerhalb der Fachgebiete Schwerpunkte gesetzt werden können. In der Klausur ist ein literaturwissenschaftliches oder ein sprachwissenschaftliches Thema zu bearbeiten.

Die Prüfungsthemen bestimmt die Prüfungskommission; der Bewerber oder die Bewerberin kann Prüfungsthemen vorschlagen.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel , den 15. November 1995

Der Dekan  
des Fachbereichs Germanistik  
Prof. Dr. Maler

## 11. für das Fach Geschichte zu §§ 17-19 Gemeinsame Promotionsordnung

### § 1

#### Ergänzungs- und Vertiefungsstudium nach §§ 17 und 19 GPromO

(1) Im Ergänzungs- und Vertiefungsstudium soll der Bewerber oder die Bewerberin die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin im Fach Geschichte erwerben.

(2) Bei der Abstimmung über die Inhalte des Studiums nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GPromO wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen früheren Studienleistungen ein individueller Studienplan festgelegt, der Mindestanforderungen über die Dauer des Studiums sowie die zu studierenden Fachgebiete enthält. Über den Studienplan entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Bewerbers oder der Bewerberin. Zur Zusatzprüfung nach §§ 17 und 19 GPromO kann nur zugelassen werden, wer ein dem Studienplan entsprechendes Studium nachweist.

(3) Bei der Festlegung des individuellen Studienplans können die Durchführung von Lehrveranstaltungen zu Fachgebieten der Geschichte an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen angerechnet werden.

### § 2

#### Zusatzprüfung nach §§ 17 - 19 GPromO

(1) Die Zusatzprüfung kann sich auf folgende Fachgebiete erstrecken:

- a) Theorien der Geschichtswissenschaft
- b) Methoden und Arbeitsweisen der Mittleren und Neueren Geschichte  
(insbesondere Methoden der Quellenkritik, vertiefte Kenntnisse in einer historischen Hilfswissenschaft)
- c) vertiefte Kenntnisse in der Mittleren und Neueren Geschichte
- d) mindestens eines der folgenden Teilgebiete
  - Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
  - Osteuropäische Geschichte,
  - Geschichtsvermittlung in unterschiedlichen Praxisbereichen.

(2) Geprüft wird mindestens in den Gebieten gemäß Abs. 1 a), b) und c) sowie in einem vom Bewerber oder der Bewerberin auszuwählenden Gebiet nach Abs. 1 d). Über die Auswahl der Prüfungsthemen sowie deren Verteilung auf mündliche Prüfung und Klausur (§ 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 GPromO) entscheidet die Prüfungskommission; der Kandidat oder die Kandidatin kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 15. November 1995

Der Dekan  
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften  
Prof. Dr. Schneider

## 12. für das Fach Kunstwissenschaft zu § 17 und § 18 Gemeinsame Promotionsordnung

### § 1

#### Ergänzungs- und Vertiefungsstudium nach § 17 GPromO

(1) Im Ergänzungs- und Vertiefungsstudium soll der Bewerber oder die Bewerberin die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin im Fach Kunstwissenschaft erwerben. Bei der Abstimmung über die Inhalte des Studiums nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GPromO wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen früheren Studienleistungen nach Beratung durch einen Professor des Faches ein individueller Studienplan festgelegt, der Mindestanforderungen über die Dauer des Studiums sowie die zu studierenden Fachgebiete enthält. Über den Studienplan entscheidet der Fachbereichsausschuss gemäß § 1 Abs. 2 Satz 5 GPromO auf Vorschlag des Bewerbers oder der Bewerberin. Zur Zusatzprüfung nach § 17 GPromO kann nur zugelassen werden, wer ein dem Studienplan entsprechendes Studium nachweist.

(2) Bei der Festlegung des individuellen Studienplanes können die Durchführung von kunstwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Kunsthochschule sowie einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen berücksichtigt werden.

### § 2

#### Zusatzprüfung nach §§ 17 und 18 GPromO

(1) Die Zusatzprüfung kann sich auf folgende Fachgebiete erstrecken:

a) Kernbereich:

- Geschichte der Kunst von der Antike zur Gegenwart,
- Kunsthistorische Methoden,
- Analyse und Interpretation von Kunstwerken,
- Praktische Kunstvermittlung und Kunstpraxis;

b) Wahlbereiche:

- Kunstgeschichte der Antike und des Mittelalters,
- Kunstgeschichte der Neuzeit,
- Kunstgeschichte der Moderne,
- Kunsttheorie,
- Geschichte der künstlerischen Techniken,
- Kunstsoziologie,
- Kunstpsychologie,
- Kunstpflege und Kunstvermittlung (Ausstellungswesen, Museums- und Mediendidaktik, Kunstkritik),
- Fachpraxis (Werkstattkurse).

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Kernbereich sowie einen vom Bewerber oder von der Bewerberin zu wählenden Wahlbereich. Die Klausur bezieht sich nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin auf ein Fachgebiet des Kernbereichs oder auf einen Wahlbereich. Über die Prüfungsthemen entscheidet die Prüfungskommission.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 15. November 1995

Der Dekan  
des Fachbereichs Kunst  
Prof. Alf Schuler

### **13. für das Fach Maschinenbau zu § 18 Gemeinsame Promotionsordnung**

#### **§ 1**

#### **Zusatzprüfung nach § 18 GPromO**

(1) Die Prüfung kann sich auf folgende Fachgebiete des Maschinenbaus erstrecken:

- Mechanik,
- Konstruktionstechnik,
- Werkstofftechnik,
- Mess-, Regelungs- und Systemtechnik,
- Fertigungstechnik,
- Energietechnik.

(2) Geprüft wird in zwei der Fachgebiete nach Abs. 1, von denen eines der Bewerber oder die Bewerberin, das andere die Prüfungskommission auswählt. Die Prüfungsthemen sowie ihre Verteilung auf mündliche Prüfung und Klausur bestimmt die Prüfungskommission.

(3) Bewerber oder Bewerberinnen mit Abschlüssen gemäß § 3 Abs. 1 a GPromO in Fächern, die dem Maschinenbau verwandt sind (z. B. Elektrotechnik, Bauingenieurwesen, Physik), haben in der Regel gemäß § 18 Abs. 1 Satz 6 GPromO nur die mündliche Prüfung abzulegen. Vor der Entscheidung hierzu hat der Promotionsausschuss eine Stellungnahme des Fachbereichs Maschinenbau einzuholen. Satz 1 gilt nur, sofern nicht schon im Einzelfall aufgrund der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 2 GPromO die Gleichwertigkeit mit einem Studienabschluss im Fach Maschinenbau festgestellt wurde.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel , den 15. November 1995

Der Dekan  
des Fachbereichs Maschinenbau  
Prof. Dr.-Ing. Haupt

## 14. für das Fach Mathematik zu § 18 Gemeinsame Promotionsordnung

### § 1 Prüfungsinhalte

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf mindestens zwei der Fachgebiete

- a) Algebra
- b) Analysis
- c) Angewandte Mathematik

(2) Prüfungsgegenstand sind folgende Themen:

- a) Algebra
  - Algebra / Grundlagen
  - Algebra / Geometrie
  - Klassische Algebra
  - Algebra / Topologie
  - Algebra / Ordnungstheorie
- b) Analysis
  - Differentialgleichungen
  - Komplexe Analysis
  - Höhere Analysis
  - Funktionalanalysis
  - Topologie
- c) Angewandte Mathematik
  - Stochastik
  - Mathematische Systemtheorie
  - Numerik
  - Math. Methoden der Physik
  - Operations Research

### § 2 Mündliche Prüfung, Klausur

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf je ein Thema aus zwei der Fachgebiete und die Klausur auf eines der Fachgebiete aus § 1 Abs. 1 jeweils nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel , den 15. November 1995

Der Dekan  
des Fachbereichs Mathematik/Informatik  
Prof. Helmut Postel

## 15. für das Fach Musikwissenschaft zu §§ 17-19 Gemeinsame Promotionsordnung

### § 1

#### Ergänzungs- und Vertiefungsstudium nach §§ 17 und 19 GPromO

(1) Im Ergänzungs- und Vertiefungsstudium soll der Bewerber oder die Bewerberin die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin im Fach Musikwissenschaft erwerben.

(2) Bei der Abstimmung über die Inhalte des Studiums nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GPromO wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen früheren Studienleistungen ein individueller Studienplan festgelegt, der Mindestanforderungen über die Dauer des Studiums sowie die zu studierenden Fachgebiete enthält. Über den Studienplan entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Bewerbers oder der Bewerberin. Zur Zusatzprüfung nach §§ 17 und 19 GPromO kann nur zugelassen werden, wer ein dem Studienplan entsprechendes Studium nachweist.

(3) Bei der Feststellung des individuellen Studienplans können die Durchführung von musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen angerechnet werden.

### § 2

#### Zusatzprüfung nach §§ 17 - 19 GPromO

(1) Die Zusatzprüfung kann sich auf folgende Fachgebiete erstrecken:

1. Historische Musikwissenschaft

- Musikalische Epochen und Gattungen,
- Musikästhetik,
- Musiktheorie,
- Musikanalyse,
- Notationskunde;

2. Systematische Musikwissenschaft

- Musikpsychologie,
- Musiksoziologie,
- Musikethnologie,
- Musikalische Akustik,
- Populäre Musik;

3. Musikpädagogik

- Geschichte der Musikpädagogik,
- Methoden und Konzeption der Musikvermittlung.

(2) Geprüft wird in zwei der drei Fachgebiete nach Abs. 1. die der Bewerber oder die Bewerberin auswählt. Die Prüfungsthemen sowie deren Verteilung auf die einzelnen Prüfungsleistungen bestimmt die Prüfungskommission.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel , den 15. November 1995

Der Dekan

des Fachbereichs Psychologie, Sportwissenschaft, Musik  
Prof. Euler Ph.D.

## 16. für das Fach Philosophie zu § 18 Gemeinsame Promotionsordnung

### § 1

#### Zusatzprüfung nach § 18 GPromO

(1) Die Zusatzprüfung erstreckt sich auf folgende Fachgebiete:

1. Kernbereich

- Geschichte der Philosophie
- Theoretische Philosophie
- Praktische Philosophie;

2. Wahlbereiche

- Logik, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie,
- Sprachphilosophie, Hermeneutik,
- Ästhetik, Philosophie der Kunst,
- Ethik, Moralphilosophie, Religionsphilosophie,
- Geschichtsphilosophie, Sozialphilosophie, Politische Philosophie,
- Philosophische Anthropologie, Philosophie der Bildung,
- Naturphilosophie, Philosophie der Technik.

(2) Geprüft wird im Kernbereich sowie in einem vom Bewerber oder von der Bewerberin auszuwählenden Wahlbereich. Über die Prüfungsthemen sowie über ihre Verteilung auf mündliche Prüfung und Klausur gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 4 GPromO entscheidet die Prüfungskommission.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel , den 15. November 1995

Der Dekan  
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/Humanwissenschaften  
Prof. Dr. Zwergel

## 17. für das Fach Physik zu § 18 Gemeinsame Promotionsordnung

### § 1 Prüfungsinhalte

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Fachgebiete:
- a) Experimentalphysik oder Angewandte Physik
  - b) Theoretische Physik.
- (2) Prüfungsgegenstand sind folgende Themen:
- a) Experimentalphysik und Angewandte Physik:  
Kenntnisse über experimentelle Grundlagen und physikalische Meßmethoden aus den Bereichen
    - Mechanik
    - Elektrizitätslehre
    - Wärmelehre
    - Optik
    - Atom- und Festkörperphysik
    - sowie nach Wahl
    - ein weiteres Gebiet der Höheren Experimentalphysik oder
    - ein weiteres Gebiet der Höheren Angewandten Physik aus dem Fortgeschrittenenstudium.
  - b) Theoretische Physik:  
Kenntnisse über theoretische Grundlagen aus den Bereichen
    - Quantentheorie
    - Zwei Gebiete nach Wahl aus
      - Klassische Mechanik und Anfänge der Relativitätstheorie
      - Elektrodynamik
      - Thermodynamik und Statistische Mechanik
    - ein weiteres Gebiet der Theoretischen Physik.

### § 2 Mündliche Prüfung, Klausur

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Fachgebiete gemäß § 1 nach Maßgabe der Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin. Die Klausur bezieht sich nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin auf eine übergreifende Fragestellung oder auf eines der nach Satz 1 geprüften Fachgebiete; die konkrete Fragestellung bzw. das Thema der Klausur wird von der Prüfungskommission festgelegt.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 15. November 1995

Der Dekan  
des Fachbereichs Physik  
Prof. Dr. Frank Träger

## 18. für das Fach Politikwissenschaft zu §§ 17-19 Gemeinsame Promotionsordnung

### § 1

#### Ergänzungs- und Vertiefungsstudium nach §§ 17 und 19 GPromO

(1) Im Ergänzungs- und Vertiefungsstudium soll der Bewerber oder die Bewerberin die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin im Fach Politikwissenschaft erwerben.

(2) Bei der Abstimmung über die Inhalte des Studiums nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GPromO wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen früheren Studienleistungen ein individueller Studienplan festgelegt, der Mindestanforderungen über die Dauer des Studiums sowie die zu studierenden Fachgebiete enthält. Über den Studienplan entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Bewerbers oder der Bewerberin. Zur Zusatzprüfung nach §§ 17 und 19 GPromO kann nur zugelassen werden, wer ein dem Studienplan entsprechendes Studium nachweist.

(3) Bei der Festlegung des individuellen Studienplans können die Durchführung von Lehrveranstaltungen zu Fachgebieten der Politikwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen angerechnet werden.

### § 2

#### Zusatzprüfung nach §§ 17 - 19 GPromO

(1) Die Zusatzprüfung kann sich auf folgende Fachgebiete erstrecken:

- Information und Massenkommunikation.

(2) Geprüft wird mindestens in den Gebieten gemäß Abs. 1 a), b) und c) sowie in einem vom Bewerber oder der Bewerberin auszuwählenden Gebiet nach Abs. 1 d). Über die Auswahl der Prüfungsthemen sowie deren Verteilung auf mündliche Prüfung und Klausur (§ 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 GPromO) entscheidet die Prüfungskommission; der Kandidat oder die Kandidatin kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel , den 15. November 1995

Der Dekan  
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften  
Prof. Dr. Schneider

## 19. für das Fach Polytechnik/Arbeitslehre zu §§ 17-19 Gemeinsame Promotionsordnung

### § 1

#### Ergänzungs- und Vertiefungsstudium nach §§ 17 und 19 GPromO

(1) Im Ergänzungs- und Vertiefungsstudium soll der Bewerber oder die Bewerberin die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin im Fach Polytechnik/Arbeitslehre erwerben.

(2) Bei der Abstimmung über die Inhalte des Studiums nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GPromO wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen früheren Studienleistungen ein individueller Studienplan festgelegt, der Mindestanforderungen über die Dauer des Studiums sowie die zu studierenden Fachgebiete enthält. Über den Studienplan entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Bewerbers oder der Bewerberin. Zur Zusatzprüfung nach §§ 17 und 19 GPromO kann nur zugelassen werden, wer ein diesem Studienplan entsprechendes Studium nachweist.

(3) Bei der Feststellung des individuellen Studienplans können einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen angerechnet werden.

### § 2

#### Zusatzprüfung nach §§ 17 - 19 GPromO

(1) Die Zusatzprüfung kann sich auf folgende Schwerpunkte erstrecken:

- a) Erziehungswissenschaftliche Theorien und Methoden
  - Curriculum und Unterricht der vorberuflichen Arbeitserziehung und Polytechnik,
  - Geschichte der polytechnischen Bildung und Erziehung,
  - Theorien zur Integration allgemeiner und beruflicher Bildung;
- b) Theorien und Methoden der Bezugswissenschaften der Polytechnik
  - Technikwissenschaften, - Ökotropologie,
  - Ökonomie, - Arbeitswissenschaften,
  - Soziologie, - Ökologie;
- c) Theorien und Methoden zur Untersuchung interdisziplinärer und integrativer Fragestellungen zum Verhältnis von Technik, Gesellschaft und Natur
  - Technische Entwicklung und Nutzung technischer Systeme mit ihren Bedingungen und Folgen,
  - Gesamtwirtschaftliche Prozesse und Strukturen: Produktion, Markt, Konsum,
  - Verausgabung, Wiederherstellung und Erhaltung der Arbeits- und Lebensfähigkeit des Menschen.

(2) Geprüft wird mindestens je ein Gebiet aus zwei Schwerpunkten nach Abs. 1. Der Bewerber oder die Bewerberin kann ein Gebiet aus einem Schwerpunkt wählen.

(3) Über die Auswahl der Gebiete und die Verteilung der mündlichen Prüfung sowie der Klausur (§ 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 GPromO) auf die zu prüfenden Gebiete entscheidet die Prüfungskommission.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 15. November 1995

Der Dekan des Fachbereichs Berufspädagogik, Polytechnik, Arbeitswissenschaft  
Prof. Dr. Neumann

## 20. für das Fach Romanistik zu § 18 Gemeinsame Promotionsordnung

### § 1

#### Zusatzprüfung nach § 18 GPromO

(1) Die Zusatzprüfung kann sich auf folgende Fachgebiete erstrecken:

1. Literaturwissenschaft
  - Entwicklung der romanischen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart im Überblick,
  - Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft,
  - Interpretation von Texten aus verschiedenen Epochen und Gattungen;
2. Linguistik
  - Linguistische Theorien und Methoden sowie ihre Anwendung auf die romanischen Sprachen und ihre Varietäten,
  - Geschichte der romanischen Sprachen in ihren Grundzügen.
3. Landeswissenschaften
  - Geschichte der romanischen Länder von den Anfängen bis zur Gegenwart im Überblick,
  - politische, ökonomische, soziale und kulturelle Probleme der Gegenwart der romanischen Länder im europäischen Kontext,
  - Analyse der politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Probleme der
4. Gegenwart der romanischen Länder.  
Angewandte Textwissenschaft
  - Textwissenschaftlich relevante Theorien und Methoden (z. B. Konversations- und Diskursanalyse, allgemeine Rhetorik; Psycholinguistik; Cognitive Science, Datenverarbeitung; Semiotik; Übersetzungswissenschaft),
5. - Anwendung dieser Theorien und Methoden zur Analyse von Produktion und Perzeption romanischer und deutscher Texte aus Bereichen wie alltägliche Rede, Dialog und Argumentation, medienspezifische, fachspezifische und andere Gebrauchstexte.  
Sprachpraxis  
Im Bereich der Sprachpraxis hat der Kandidat oder die Kandidatin eine angemessene produktive und rezeptive Kompetenz in den romanischen Sprachen nachzuweisen.

(2) Die Prüfung umfasst

- eine vierstündige sprachpraktische Klausur in der vom Kandidaten oder der Kandidatin gewählten romanischen Sprache,
- die einstündige mündliche Prüfung über Themen aus zwei der vier Fachgebiete nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 4, wobei der Kandidat oder die Kandidatin die beiden Fachgebiete auswählt;

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 15. November 1995  
Der Dekan  
des Fachbereichs Anglistik/Romanistik  
Prof. Dr. Schwaderer

## **21. für die Fächer Sozialpädagogik und Sozialpolitik zu §§ 17-19 Gemeinsame Promotionsordnung**

### **§ 1**

#### **Ergänzungs- und Vertiefungsstudium nach §§ 17 und 19 GPromO**

(1) Im Ergänzungs- und Vertiefungsstudium soll der Bewerber oder die Bewerberin die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin in den Fächern

- Sozialpädagogik oder
  - Sozialpolitik
- erwerben.

(2) Bei der Abstimmung über die Inhalte des Studiums nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GPromO wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen früheren Studienleistungen ein individueller Studienplan festgelegt, der Mindestanforderungen über die Dauer des Studiums sowie über die zu studierenden Fachgebiete enthält. Über den Studienplan entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Bewerbers oder der Bewerberin. Zur Zusatzprüfung nach §§ 17 und 19 GPromO kann nur zugelassen werden, wer ein dem Studienplan entsprechendes Studium nachweist.

(3) Das Ergänzungs- und Vertiefungsstudium dauert in der Regel mindestens zwei Semester.

(4) Bei der Festlegung des individuellen Studienplans können die Durchführung von einschlägigen Lehrveranstaltungen an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen angerechnet werden.

### **§ 2**

#### **Zusatzprüfung nach §§ 17 - 19 GPromO**

(1) Die Zusatzprüfung erstreckt sich für beide Fächer nach § 1 Abs. 1 auf folgende allgemeine wissenschaftliche Grundlagen:

- a) Wissenschaftstheorie und wissenschaftliche Methoden
  - Wissenschaftstheorie und Forschungslogik der Sozialwissenschaften einschließlich der Sozialpädagogik,
  - Verfahren der Datenerhebung und -analyse, Evaluationsforschung.
- b) Sozialwissenschaftliche einschließlich sozialpädagogischer Theorien
  - Typen und Paradigmen der Theoriebildung,
  - vertiefende Betrachtung einzelner Theorieansätze,
  - Geschichte der Sozialwissenschaften und Sozialpädagogik.

(2) Im Fach Sozialpädagogik können darüber hinaus folgende Fachgebiete geprüft werden:

- a) Geschichte und Theorien der Sozialisations- und Bildungssysteme
    - Entwicklung von Sozialisation und Bildung,
    - Institutionalisierung und Organisation von Sozialisation und Bildung,
    - professionelle Bearbeitung von Sozialisations- und Bildungsprozessen;
  - b) Theorien und Modelle sozialpädagogischen Handelns
    - Theorien sozialpädagogischer Intervention,
    - Konzepte und Methoden sozialpädagogischen Handelns,
- Ein besonderer Schwerpunkt kann im Bereich sozialtherapeutischen Handelns liegen.

(3) Im Fach Sozialpolitik können über Abs. 1 hinaus folgende Fachgebiete geprüft werden:

a) Geschichte und Theorien sozialpolitischer Intervention

- historische Entwicklung sozialer Sicherungssysteme,
- Typen sozialer Sicherung und sozialer Kontrolle,
- sozialwissenschaftliche Theorien zu Armut, Krankheit und Devianz;

b) Recht und Verwaltung sozialpolitischer Intervention

- Organisation und Profession im Bereich sozialer Arbeit,
- Planung und Organisation sozialer Dienste,
- Spezialprobleme des Rechts der sozialen Arbeit.

(4) Bei der Prüfung in den Fachgebieten nach Abs. 1 bis 3 werden jeweils vertiefte Kenntnisse vorausgesetzt, die den Anforderungen einer Hauptfachprüfung im Fach Soziologie bzw. Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern entsprechen. Geprüft wird in mindestens einem Gebiet nach Abs. 1 sowie in einem vom Bewerber oder von der Bewerberin auszuwählenden Gebiet nach Abs. 2 oder 3. Über die Festlegung der Prüfungsthemen sowie die Verteilung der Prüfungsthemen auf mündliche Prüfung und Klausur (gemäß § 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 GPromO) entscheidet die Prüfungskommission.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel , den 15. November 1995

Der Dekan  
des Fachbereichs Sozialwesen

Prof. Dr. Kniel

## 22. für das Fach Soziologie zu §§ 17-19 Gemeinsame Promotionsordnung

### § 1

#### Ergänzungs- und Vertiefungsstudium nach §§ 17 und 19 GPromO

(1) Im Ergänzungs- und Vertiefungsstudium soll der Bewerber oder die Bewerberin die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin im Fach Soziologie erwerben.

(2) Bei der Abstimmung über die Inhalte des Studiums nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GPromO wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen früheren Studienleistungen ein individueller Studienplan festgelegt, der Mindestanforderungen über die Dauer des Studiums sowie die zu studierenden Fachgebiete enthält. Über den Studienplan entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Bewerbers oder der Bewerberin. Zur Zusatzprüfung nach §§ 17 und 19 GPromO kann nur zugelassen werden, wer ein dem Studienplan entsprechendes Studium nachweist.

(3) Bei der Festlegung des individuellen Studienplans können die Durchführung von Lehrveranstaltungen zu Fachgebieten der Soziologie an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen angerechnet werden.

### § 2

#### Zusatzprüfung nach §§ 17 - 19 GPromO

(1) Die Zusatzprüfung kann sich auf folgende Fachgebiete erstrecken:

- a) Allgemeine soziologische Theorie und Wissenschaftstheorie,
- b) Methoden der empirischen Sozialforschung,
- c) Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland,
- d) mindestens eines der folgenden Fachgebiete
  - Familiensoziologie,
  - Organisationssoziologie,
  - Kultursoziologie,
  - Bildungs- und Berufssoziologie,
  - Soziologie der Länder der Dritten Welt,
  - Migrationssoziologie.

(2) Geprüft wird mindestens in den Gebieten gemäß Abs. 1 a), b) und c) sowie in einem vom Bewerber oder der Bewerberin auszuwählenden Gebiet nach Abs. 1 d). Über die Auswahl der Prüfungsthemen sowie deren Verteilung auf mündliche Prüfung und Klausur (§ 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 GPromO) entscheidet die Prüfungskommission; der Kandidat oder die Kandidatin kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 15. November 1995

Der Dekan  
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Prof. Dr. Schneider

## **23. für das Fach Sportwissenschaft zu §§ 17-19 Gemeinsame Promotionsordnung**

### **§ 1**

#### **Ergänzungs- und Vertiefungsstudium nach §§ 17 und 19 GPromO**

(1) Im Ergänzungs- und Vertiefungsstudium soll der Bewerber oder die Bewerberin die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin im Fach Sportwissenschaft erwerben.

(2) Bei der Abstimmung über die Inhalte des Studiums nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GPromO wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen früheren Studienleistungen ein individueller Studienplan festgelegt, der Mindestanforderungen über die Dauer des Studiums sowie die zu studierenden Fachgebiete enthält. Über den Studienplan entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Bewerbers oder der Bewerberin. Zur Zusatzprüfung nach §§ 17 und 19 GPromO kann nur zugelassen werden, wer ein dem Studienplan entsprechendes Studium nachweist.

(3) Bei der Feststellung des individuellen Studienplans können die Durchführung von sportwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen angerechnet werden.

### **§ 2**

#### **Zusatzprüfung nach §§ 17 - 19 GPromO**

(1) Die Zusatzprüfung kann sich auf folgende Fachgebiete erstrecken:

1. Bewegungslehre/Psychomotorik 3. Sportmedizin

- Motorisches Lernen, - Leistungsphysiologie,

- Theorie der Bewegungskoordination, - Leistungsmessung in der Sportmedizin,

- Biomechanik sportlicher Bewegungen; - Ernährung/Stoffwechsel;

2. Trainingslehre 4. Sportpädagogik/Sportdidaktik

- Theorie der konditionellen Fähigkeiten, - Kompensatorischer/rehabilitativer Sport,

- Kinder und Jugendtraining, - Sportartspezifische Trainingslehre,

- Trainingsstrukturen/Trainingsplanung; - Rhythmik und Tanz.

(2) Geprüft wird in zwei der vier Fachgebiete nach Abs. 1. die der Bewerber oder die Bewerberin auswählt. Die Prüfungsthemen sowie deren Verteilung auf die einzelnen Prüfungsleistungen bestimmt die Prüfungskommission.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel , den 15. November 1995

Der Dekan  
des Fachbereichs Psychologie, Sportwissenschaft, Musik

Prof. Euler Ph.D.

## 24. für die Fächer Stadtplanung, Landschaftsplanung und Planungswissenschaften zu § 18 Gemeinsame Promotionsordnung

### § 1

#### Zusatzprüfung nach § 18 GPromO

(1) Die Zusatzprüfung erstreckt sich auf folgende Fachgebiete:

1. Gesellschaftliche, technische, gestalterische Grundlagen und Bezüge der  
Planungswissenschaften  
mit den Prüfungsgebieten

1.1 Information, Gestaltung und Darstellung  
1.3 Wirtschaftliche und gesellschaftliche  
Faktoren der Planung

1..2 Technik und Ökologie  
1.4 Methodik des Planens und Entwerfens

2. Räumliche Planung mit den Prüfungsgebieten

2.1 Städtebau  
2.3 Stadtentwicklungsplanung  
2.5 Regionalplanung

2.2 Freiraumplanung  
2.4 Landschaftsplanung/Ökologie

(2) Die Prüfung erstreckt sich dabei insbesondere auf folgende Prüfungsgegenstände der  
Prüfungsgebiete:

Information, Gestaltung und Darstellung

- Informations- und Datenverarbeitung  
- Formalisierte Darstellung

- Wahrnehmung und Darstellung  
- Gestalten

Technik und Ökologie

- Technisch-ökologische Systeme  
- Physik von Bauten und Umwelt

- Technische Infrastruktur

Wirtschaftliche und gesellschaftliche Faktoren der Planung

- Ökonomische Bedingungen des Bau- und  
Planungsprozesses  
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte der gebauten  
Umwelt  
- Ästhetische Theorie

- Gesellschaftstheorie

- Recht, Organisation und Funktion von Staat und  
Verwaltung

Methodik des Planens und Entwerfens

- Methodik der Stadt- und Regionalplanung  
- Technik der Plandarstellung  
- Analysen und Planungsmethoden der  
Landschaftsplanung

- Methodik der Landschafts- und Freiraumplanung  
- Methodik städtebaulicher Planung

Städtebau

- Partizipation und Sozialplanung  
- Stadtgestaltung und Denkmalpflege  
- Stadtteilgeschichte

- Verkehrsplanung und Stadttechnik  
- Methodik städtebaulicher Planung  
- Ökonomische Aspekte des Städtebaus /  
Wohnungswirtschaft

Freiraumplanung

- Sozialhistorischer Hintergrund zur Entwicklung  
der Freiraumplanung  
- Medizin/Stadthygiene  
- Soziale Aspekte zur Programmierung von  
Freiraumnutzung

- Stadtklima und Schadstoffbelastung

- Stadtökonomie und kommunale Finanzen  
- Typologie und Gestalt städtischer Freiräume

### Stadtentwicklungsplanung

- Organisation der Stadtentwicklungsplanung / kommunale Planungspolitik
- Analyse- und Planungsmethoden der Stadtentwicklungsplanung
- Stadtökonomie und kommunale Finanzen
- Infrastruktur und Standortplanung
- Geschichte der Stadtentwicklung und der Stadtplanung
- Stadtklima/Schadstoffbelastung

### Landschaftsplanung/-ökologie

#### Landschaftsökologie

- Waldbauliche und landwirtschaftliche Produktion
- Kulturbau und Ingenieurbiologie
- Disziplingeschichte der Landschaftsplanung
- Existenzbedingungen und Lebensverhältnisse auf dem Land

### Regionalplanung

- Wirtschaftsstruktur und Raumentwicklung
- Analysemethoden/Statistik und Datenverarbeitung
- Politik und Recht räumlicher Planung
- Landschaftsplanung und Produktivkraftentwicklung
- Bevölkerungsbewegung
- Gemeindeentwicklung im ländlichen Raum

(3) In der Klausur werden von den Fachgebieten nach Abs. 1 geprüft:

- bei Prüfung im Fach Planungswissenschaften übergreifende Fragestellungen zu mindestens zwei

Prüfungsgebieten nach Abs. 1 Ziff. 2;

- bei Prüfung im Fach Stadtplanung oder im Fach Landschaftsplanung übergreifende Fragestellungen

zu allen Prüfungsgebieten nach Abs. 1 Ziff. 1.

(4) In der mündlichen Prüfung werden übergreifend und vertiefend geprüft:

- bei Prüfung im Fach Planungswissenschaften zwei Prüfungsgebiete nach Abs. 1 Ziff. 1;

- bei Prüfung im Fach Stadtplanung zwei der Prüfungsgebiete 2.1, 2.3 und 2.5 nach Abs. 1 Ziff. 2;

- bei Prüfung im Fach Landschaftsplanung die Prüfungsgebiete 2.2 und 2.4 nach Abs. 1 Ziff. 2.

(5) Sofern Prüfungsgebiete zur Wahl stehen, werden sie vom Kandidaten oder von der Kandidatin ausgewählt. Über die Auswahl der Prüfungsgegenstände entscheidet die Prüfungskommission.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 15. November 1995

Der Dekan  
des Fachbereichs Stadtplanung/Landschaftsplanung

Prof. Klaus Pfromm

## 25. für das Fach Wirtschaftspädagogik zu §§ 17-19 Gemeinsame Promotionsordnung

### § 1

#### Ergänzungs- und Vertiefungsstudium nach §§ 17 und 19 GPromO

(1) Im Ergänzungs- und Vertiefungsstudium soll der Bewerber oder die Bewerberin die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin im Fach Wirtschaftspädagogik erwerben.

(2) Bei der Abstimmung über die Inhalte des Studiums nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GPromO wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen früheren Studienleistungen ein individueller Studienplan festgelegt, der Mindestanforderungen über die Dauer des Studiums sowie die zu studierenden Fachgebiete enthält. Über den Studienplan entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Bewerbers oder der Bewerberin. Zur Zusatzprüfung nach §§ 17 und 19 GPromO kann nur zugelassen werden, wer ein dem Studienplan entsprechendes Studium nachweist.

(3) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen nach § 3 Abs. 1 b) GPromO, die einen erziehungswissenschaftlichen Abschluss im Rahmen eines Lehramtsstudiums für die Grundstufe oder für die Mittelstufe (bzw. einen vergleichbaren Lehramts- oder wirtschaftspädagogischen Studienabschluss) erworben haben, beträgt die Mindeststudienzeit für das Ergänzungs- und Vertiefungsstudium je nach wirtschaftspädagogischem Anteil des früheren Studiums nicht weniger als zwei und bis zu vier Semester.

(4) Bei der Festlegung des individuellen Studienplans können die Durchführung von wirtschaftspädagogischen Lehrveranstaltungen an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für pädagogische Mitarbeiter und pädagogische Mitarbeiterinnen sowie wissenschaftliche Bedienstete.

### § 2

#### Zusatzprüfung nach §§ 17 - 19 GPromO

(1) Die Zusatzprüfung kann sich auf folgende Fachgebiete erstrecken:

- a) Allgemeine Grundlagen der Wirtschaftspädagogik
  - Das Berufsbildungssystem im Kontext der politisch-gesellschaftlichen Systeme und in der historischen Entwicklung,
  - Berufliche Sozialisation in Schule und Betrieb,
  - Wissenschaftstheoretische Probleme der Wirtschaftspädagogik (historisch/systematisch),
  - Curriculum und Unterricht in der beruflichen Bildung,
  - Wirtschaftsdidaktik;

b) Betriebliche Aus- und Weiterbildung

- Strukturen und Prozesse der betrieblichen Aus- und Weiterbildung,
- Didaktik der betrieblichen Aus- und Weiterbildung,
- Organisation und Recht der betrieblichen Aus- und Weiterbildung;

c) Berufliche Rehabilitation

- Gesellschaftliche und individuelle Bedingungen von Behinderung, Umschulung und Rehabilitation,
- Berufsbildungstheoretische Grundlagen der beruflichen Rehabilitation,
- Didaktik der Ausbildung von Rehabilitanden,
- Organisation und Recht der Rehabilitation;

d) Berufsausbildung in Entwicklungsländern \*)

- Politisch-ökonomische Theorien und Instrumente internationaler Entwicklung,
- Soziokulturelle und philosophische Probleme in der Dritten Welt,
- Theorien und Methoden internationaler Wirtschaftspädagogik,
- Regionalwissenschaft;
- \*) Fremdsprachenkenntnisse (Englisch oder Spanisch oder Französisch) werden vorausgesetzt.

e) Berufliche Sozialpädagogik

- Sozialpädagogische Grundlagenprobleme,
- Berufserziehung und Problemgruppen,
- Wirtschafts- und sozialpädagogische Probleme der Arbeitsverteilung sowie von Arbeits- und Ausbildungslosigkeit,
- Verhaltensauffällige in der Berufsausbildung.

(2) Geprüft wird in mindestens einem Gebiet nach Abs. 1 a) sowie in einem vom Bewerber oder von der Bewerberin zu wählenden Gebiet nach b), c), d) oder e). Über die Auswahl des Gebietes nach § 1 a) und die Verteilung der mündlichen Prüfung sowie der Klausur (§ 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 GPromO) auf zu prüfende Fachgebiete entscheidet die nach § 17 Abs. 3 eingesetzte Prüfungskommission.

(3) Die Zusatzprüfungen für das Fach Wirtschaftspädagogik berechtigen nicht zu einer Promotion in

- Erziehungswissenschaft
- Heil- und Sonderpädagogik
- Sozialpädagogik.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel , den 15. November 1995

Der Dekan  
des Fachbereichs Berufspädagogik, Polytechnik, Arbeitswissenschaft

Prof. Dr. Neumann

## **26. für das Fach Evangelische Theologie / Religionspädagogik zu § 17-19 Gemeinsame Promotionsordnung**

### **§ 1**

#### **Ergänzungs- und Vertiefungsstudium nach §§ 17 und 19 GPromO**

(1) Im Ergänzungs- und Vertiefungsstudium soll der Bewerber / die Bewerberin die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse für die Annahme als Doktorand / Doktorandin (Dr. phil.) in einem der an der Gesamthochschule Kassel vertretenen Fachgebiete der Evangelischen Theologie erwerben.

(2) Bei der Abstimmung über die Inhalte des Studiums nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GPromO wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen früheren Studienleistungen ein individueller Studienplan festgelegt, der Mindestanforderungen über die Dauer des Studiums sowie die zu studierenden Fachgebiete (vgl. § 2) enthält. Über den Studienplan entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachgruppe, der in Absprache mit dem Bewerber oder der Bewerberin erarbeitet wird.

(3) Zur Zusatzprüfung nach §§ 17 und 19 GPromO kann nur zugelassen werden, wer ein dem Studienplan entsprechendes Studium nachweist.

(4) Bei der Festlegung des individuellen Studienplans können die Durchführung von theologischen bzw. religionspädagogischen Lehrveranstaltungen an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für pädagogische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

### **§ 2**

#### **Zusatzprüfung nach §§ 17 - 19 GPromO**

(1) Die Zusatzprüfung kann sich auf folgende Fachgebiete erstrecken:

1. Biblische Theologie - Altes Testament / Neues Testament
2. Systematische Theologie
3. Historische Theologie
4. Religionspädagogik

(2) Die Prüfung umfasst alle vier Fachgebiete, wobei innerhalb der Fachgebiete Schwerpunkte gesetzt werden können. Die Klausur kann sich entweder auf ein Fachgebiet oder eine übergreifende Fragestellung beziehen.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel , den 28. Mai 1997

Der Dekan  
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/Humanwissenschaften

Prof. Dr. H. Heinemann

## **27. für das Fach Katholische Theologie zu § 17-19 GPromO**

### **§ 1**

#### **Ergänzungs- und Vertiefungsstudium nach § 17 und 19 GpromO**

(1) Im Ergänzungs- und Vertiefungsstudium soll der Bewerber / die Bewerberin die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse für die Annahme als Doktorand / Doktorandin (Dr. phil.) in einem der an der Gesamthochschule Kassel vertretenen Fachgebiete der Katholischen Theologie erwerben.

(2) Bei der Abstimmung über die Inhalte des Studiums nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GPromO wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen früheren Studienleistungen ein individueller Studienplan festgelegt, der Mindestanforderungen über die Dauer des Studiums sowie die zu studierenden Fachgebiete (vgl. § 2) enthält. Über den Studienplan entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachgruppe, der in Absprache mit dem Bewerber oder der Bewerberin erarbeitet wird.

(3) Zur Zusatzprüfung nach §§ 17 und 19 GPromO kann nur zugelassen werden, wer ein dem Studienplan entsprechendes Studium nachweist.

(4) Bei der Festlegung des individuellen Studienplans können die Durchführung von theologischen bzw. religionspädagogischen Lehrveranstaltungen an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für pädagogische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

### **§ 2**

#### **Zusatzprüfung nach §§ 17 - 19 GPromO**

(1) Die Zusatzprüfung erstreckt sich auf folgende Fachgebiete:

1. Biblische Theologie - Altes Testament / Neues Testament
2. Systematische Theologie
3. Historische Theologie
4. Religionspädagogik

Innerhalb der Fachgebiete können Schwerpunkte gesetzt werden. Die Klausur kann sich entweder auf ein Fachgebiet oder eine übergreifende Fragestellung beziehen.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 04. Mai 2000

Der Dekan  
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/Humanwissenschaften

Prof. Dr. Dr. Helmuth Rolfes